

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2007

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 14. Dezember 2007

Nr. 20

Tag	INHALT	Seite
11. 12. 07	Gesetz zur Integration der Sonderzahlungen und zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2008 und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften (BV AnpG 2008)	538
11. 12. 07	Gesetz zu dem Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV)	571
11. 12. 07	Gesetz zur Änderung des Landesrichtergesetzes	579
11. 12. 07	Gesetz zur Änderung des Landesgesetzes über die Bewährungs- und Gerichtshilfe sowie die Sozialarbeit im Justizvollzug und zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung	580
11. 12. 07	Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Wohnungswesen	581
11. 12. 07	Verordnung der Landesregierung zur Einführung des Modellversuchs »Begleitetes Fahren ab 17 Jahre«	597
11. 12. 07	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Film- und Popakademie-Zuständigkeits- und Gebührenverordnung	597
14. 11. 07	Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Eingliederungs-Zuständigkeitsverordnung . . .	598
19. 11. 07	Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung von zuständigen Behörden nach Vorschriften des Milchrechts	598
26. 11. 07	Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Organisationsverordnung LFGG	598
28. 11. 07	Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Änderung der Verordnung zur Durchführung weinrechtlicher Vorschriften	599
29. 11. 07	Verordnung des Finanzministeriums zur Änderung der Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung . . .	606
29. 11. 07	Verordnung des Wirtschaftsministeriums zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung	606
5. 12. 07	Verordnung des Innenministeriums über die Erhöhung der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsvorsteher 2008	606
21. 11. 07	Bekanntmachung des Staatsministeriums über das Inkrafttreten des Staatsvertrages über die Einrichtung eines gemeinsamen Studienganges für den Amtsanwaltsdienst und die Errichtung eines gemeinsamen Prüfungsamtes für die Abnahme der Amtsanwaltsprüfung	607
—	Berichtigung der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen (Realschullehrerprüfungsordnung I – RPO I) vom 24. August 2003 (GBl. S. 583, ber. GBl. 2004, S. 94)	607
—	Berichtigung der Verordnung der Landesregierung über die Gewährung eines Zuschlags zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit (Dienstbezügezuschlagsverordnung – DBZV) vom 6. November 2007 (GBl. S. 490)	607

**Gesetz zur Integration
der Sonderzahlungen und zur Anpassung
der Besoldung und Versorgung 2008 und
zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften
(BV AnpG 2008)**

Vom 11. Dezember 2007

Der Landtag hat am 28. November 2007 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Gesetz zur Integration der Sonderzahlungen und
zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2008**

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. die Beamtinnen und Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; ausgenommen sind die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und die Beamtinnen und Beamten auf Widerruf, die nebenbei verwendet werden,
2. die Richterinnen und Richter des Landes; ausgenommen sind die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter,
3. die Empfängerinnen und Empfänger von Amtsbezügen des Landes, Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger und Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare.

(2) Dieses Gesetz gilt auch für die Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen aus dem in Absatz 1 genannten Personenkreis.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

§ 2

Regelungsinhalt

Dieses Gesetz regelt die Integration der Sonderzahlungen nach dem Landessonderzahlungsgesetz vom 29. Oktober 2003 (GBl. S. 693), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Februar 2007 (GBl. S. 105), in die zur Besoldung gehörenden Dienst- und Anwärterbezüge sowie die Anpassungen der Besoldungs- und Versorgungsbezüge im Jahre 2008.

2. Abschnitt

**Integration der Sonderzahlungen und Anpassung
der Bezüge zum 1. Januar 2008**

§ 3

Integration der Sonderzahlungen

(1) Durch die Integration der Sonderzahlungen in die Besoldung erhöhen sich ab 1. Januar 2008

1. um 4,17 Prozent die am 31. Dezember 2007 maßgeblichen
 - a) Grundgehaltssätze,
 - b) Anwärtergrundbeträge,
 - c) Amts- und Stellenzulagen,
 - d) Leistungsbezüge in Ämtern der Besoldungsgruppen W 2 und W 3, soweit diese nicht als Einmalzahlungen gewährt werden,
 - e) Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) in fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrer,
 - f) Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrer,
 - g) sonstigen Zulagen und Vergütungen nach Maßgabe der §§ 5 und 6,
 - h) Ausgleichs- und Überleitungszulagen, soweit sie sich nicht nach den in den vorstehenden Buchstaben genannten erhöhten Bezügen bemessen.
2. um 7,19 Prozent der am 31. Dezember 2007 maßgebliche Familienzuschlag. Der Familienzuschlag erhöht sich zusätzlich für jedes zu berücksichtigende Kind um 2,13 Euro.

(2) Die nach Absatz 1 Nr. 1 erhöhten, der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge werden um den Faktor 0,984 angepasst.

(3) Absatz 2 gilt weder für die Empfängerinnen und Empfänger von Übergangsgeld nach §§ 47 und 47a des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 323) noch für die Empfängerinnen und Empfänger eines Unterhaltsbeitrags durch Gnadenrweis oder Disziplinarentscheidung, welcher sich in einem Vomhundertsatz der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmt. In den in Satz 1 genannten Fällen werden die der Berechnung zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge um den Faktor 0,96 angepasst.

(4) Die sich nach den Absätzen 1 bis 3 jeweils ergebenden Bruchteile eines Cents unter 0,5 sind abzurunden und Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden.

(5) Die Integration der Sonderzahlungen gilt im Hinblick auf Ausgleichs- und Überleitungszulagen nicht als Erhöhung der Dienstbezüge und auch nicht als Anpassung im Sinne von § 57 Abs. 2 und § 69e Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes sowie von Artikel 2 § 2 des 2. Haus-

haltsstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) jeweils in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung.

§ 4

Anpassung der Besoldung

- (1) Ab 1. Januar 2008 werden um 1,5 Prozent erhöht
1. die Grundgehaltssätze,
 2. der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5,
 3. die Amtszulagen, auch soweit sie landesrechtlich geregelt sind, sowie die allgemeine Stellenzulage nach Nummer 27 der Vorbemerkungen der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3022),
 4. die Anwärtergrundbeträge,
 5. die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) in fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrer,
 6. die Leistungsbezüge, die nach § 11 Abs. 1 oder 4 des Landesbesoldungsgesetzes an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen,
 7. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrer,
 8. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Nummern 1 und 2 und die allgemeine Stellenzulage nach Nummer 2b der Vorbemerkungen der Anlage II zum Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3435),
 9. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderen Bezüge nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322),
 10. die Amtszulagen in Überleitungsvorschriften oder Regelungen über künftig wegfallende Ämter.
- (2) Ab 1. Januar 2008 werden um 2,9 Prozent erhöht
1. die Beträge nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und § 17 der Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3498), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798) und
 2. die Beträge nach § 4 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3495), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798).
- (3) Bei der Berechnung nach den Absätzen 1 und 2 sind die sich ergebenden Bruchteile eines Cents entsprechend § 3 Abs. 4 zu runden.

(4) Basis für die Erhöhung nach Absatz 1 sind die nach der Integration der Sonderzahlungen nach § 3 sich ergebenden Beträge.

(5) Für die Verminderung der am 1. Januar 2008 vorhandenen aufzehrbaren Ausgleichs- und Überleitungszulagen gilt als Erhöhung der Dienstbezüge der Saldo nach der Integration der Sonderzahlungen und der linearen Anpassung zum 1. Januar 2008.

§ 5

Maßgebliche Beträge ab 1. Januar 2008

- (1) Die Anlagen 1a bis 1g dieses Gesetzes ersetzen die Anlagen IV, V und VIII zum Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Anhänge 27, 28 und 38 zu Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798).
- (2) Anstelle der Beträge der Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen und Vergütungen nach Anlage IX zum Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung des Anhangs 39 zu Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798) treten die in Anlage 1 h dieses Gesetzes genannten Beträge.
- (3) Die Anlage II zum Landesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 12. Dezember 1999 (GBl. 2000 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), erhält die in der Anlage 1 i dieses Gesetzes enthaltene Fassung.
- (4) Die in § 4 Abs. 1 Nr. 1 und § 17 der Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3498), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798), genannten Beträge werden durch folgende Beträge ersetzt:
1. Der Betrag nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 von »2,72 Euro« durch den Betrag »2,80 Euro« und
 2. der Betrag nach § 17 von »1,29 Euro« durch den Betrag »1,33 Euro«.
- (5) Die in § 4 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3495), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798), genannten Beträge werden durch folgende Beträge ersetzt:
1. Die Beträge nach § 4 Abs. 1 wie folgt:
 - a) der Betrag »9,96 Euro« durch den Betrag »10,25 Euro«,
 - b) der Betrag »11,77 Euro« durch den Betrag »12,11 Euro«,
 - c) der Betrag »16,15 Euro« durch den Betrag »16,62 Euro« und
 - d) der Betrag »22,27 Euro« durch den Betrag »22,92 Euro«;
 2. Die Beträge nach § 4 Abs. 3 wie folgt:
 - a) in Nummer 1 der Betrag »15,03 Euro« durch den Betrag »15,47 Euro«,

- b) in Nummer 2 der Betrag »18,62 Euro« durch den Betrag »19,16 Euro«,
- c) in Nummer 3 der Betrag »22,11 Euro« durch den Betrag »22,75 Euro« und
- d) in Nummern 4 und 5 die Beträge »25,83 Euro« jeweils durch die Beträge »26,58 Euro«.
- (6) Die in § 1 Abs. 1 der Hochschulleitungs-Stellenzulagenverordnung vom 3. August 1977 (BGBl. I S. 1527) genannten Beträge werden durch folgende Beträge ersetzt:
1. Die Beträge nach § 1 Abs. 1 Nummer 1 und 4 von »225,00 DM« und »450,00 DM« durch die Beträge »119,84 Euro« und »239,67 Euro«,
 2. die Beträge nach § 1 Abs. 1 Nummer 2 und 5 von »125,00 DM« und »300,00 DM« durch die Beträge »66,58 Euro« und »159,79 Euro«,
 3. die Beträge nach § 1 Abs. 1 Nummer 3 und 6 von »bis zu 125,00 DM« und »bis zu 250,00 DM« durch die Beträge »bis zu 66,58 Euro« und »bis zu 133,15 Euro«,
 4. die Beträge nach § 1 Abs. 1 Nummer 7 von »125,00 DM« durch die Beträge »66,58 Euro«,
 5. die Beträge nach § 1 Abs. 1 Nummer 8 von »125,00 DM« durch die Beträge »66,58 Euro« und die Beträge »bis zu 350,00 DM« durch die Beträge »bis zu 186,41 Euro«,
 6. die Beträge nach § 1 Abs. 1 Nummer 9 und 10 von »bis zu 125,00 DM« durch die Beträge »bis zu 66,58 Euro«.
- (7) Die Anlage zu § 1 der Lehrkräftezulagenverordnung vom 24. April 1995 (GBl. S. 328), angefügt durch Verordnung vom 28. Juni 2005 (GBl. S. 453), wird wie folgt geändert:
1. In den Nummern 2, 5.1 und 7.1 wird jeweils der Betrag »37,26 Euro« durch den Betrag »38,81 Euro« ersetzt.
 2. In den Nummern 1, 3, 4.1, 4.2, 5.2, 6 und 7.2 wird jeweils der Betrag »76,69 Euro« durch den Betrag »79,89 Euro« ersetzt.
- (8) § 2 Abs. 1 der Theaterbetriebszulagenverordnung vom 31. Januar 1978 (GBl. S. 107) wird wie folgt geändert:
- Die Beträge »90 DM«, »115 DM«, »130 DM« und »150 DM« werden durch die Beträge »47,94 Euro«, »61,25 Euro«, »69,24 Euro« und »79,89 Euro« ersetzt.

§ 6

Erhöhungsbeträge zur Vollstreckungsvergütungsverordnung

Bei Gerichtsvollziehern, deren Vergütung nach § 12 der Vollstreckungsvergütungsverordnung in der Fassung vom 6. Januar 2003 (BGBl. I S. 9) teilweise zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen gehört, erhöht sich die Vergütung in Besoldungsgruppe A 8 um 7,80 Euro, in Besoldungsgruppe A 9 um 8,57 Euro und in Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage um 9,54 Euro monatlich.

§ 7

Anpassung der Versorgung

(1) Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gilt die Erhöhung nach § 4 Abs. 1 für die dort angeführten Bezügebestandteile entsprechend, sofern diese Grundlage der Versorgung sind.

(2) Die Erhöhung gilt weiterhin entsprechend für

1. andere Bezügebestandteile, soweit für diese die Teilnahme an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen ist,
2. Grundvergütungen,
3. Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind,
4. den Betrag nach Artikel 13 § 2 Abs. 4 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967).

(3) Die Erhöhung der Bezüge nach den Absätzen 1 und 2 gilt als vierte Anpassung im Sinne von § 69e Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung von Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3390).

(4) § 3 Abs. 2 und 3 finden bei den Erhöhungen nach Absatz 1 und 2 Nr. 1 und 2 entsprechende Anwendung.

(5) § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

(6) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8 oder ein Grundgehalt nach Zwischenbesoldungsgruppen zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. Januar 2008 um 48,43 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nr. 27 Abs. 1 Buchst. a oder b der Bundesbesoldungsordnungen A und B bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.

3. Abschnitt

Weitere Anpassung der Bezüge im Jahr 2008

§ 8

Weitere Anpassung der Besoldung

(1) Um 1,4 Prozent werden die in § 4 Abs. 1 genannten Beträge erhöht. Die Erhöhung erfolgt für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 9 und die Anwärter zum 1. August 2008, für die übrigen Besoldungsgruppen zum 1. November 2008.

(2) Bei der Berechnung nach Absatz 1 sind die sich ergebenden Bruchteile eines Cents entsprechend § 3 Abs. 4 zu runden.

(3) Basis für die Erhöhung nach Absatz 1 sind die ab 1. Januar 2008 maßgeblichen Beträge.

§ 9

Maßgebliche Beträge nach der weiteren Anpassung der Besoldung

- (1) Die Anlagen 2 a bis 2 g dieses Gesetzes ersetzen ab dem nach § 8 Abs. 1 Satz 2 jeweils maßgeblichen Zeitpunkt die Anlagen 1 a bis 1 g dieses Gesetzes.
- (2) Anstelle der Beträge der Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen und Vergütungen nach Anlage 1 h dieses Gesetzes treten ab dem nach § 8 Abs. 1 Satz 2 jeweils maßgeblichen Zeitpunkt die in Anlage 2 h dieses Gesetzes genannten Beträge.
- (3) Die Anlage II zum Landesbesoldungsgesetz vom 12. Dezember 1999 (GBl. 2000 S. 2), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 3 dieses Gesetzes, erhält ab dem nach § 8 Abs. 1 Satz 2 jeweils maßgeblichen Zeitpunkt die in Anlage 2 i dieses Gesetzes enthaltene Fassung.

§ 10

Weitere Anpassung der Versorgung

- (1) Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gilt die Erhöhung nach § 8 Abs. 1 für die in § 4 Abs. 1 angeführten Bezügebestandteile entsprechend, sofern diese Grundlage der Versorgung sind.
- (2) Die Erhöhung gilt weiterhin entsprechend für
1. andere Bezügebestandteile, soweit für diese die Teilnahme an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen ist,
 2. Grundvergütungen,
 3. Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind,
 4. den Betrag nach Artikel 13 § 2 Abs. 4 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967).
- (3) Die Erhöhung der Bezüge nach den Absätzen 1 und 2 gilt als fünfte Anpassung im Sinne von § 69e Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung von Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3390).
- (4) § 3 Abs. 2 und 3 finden bei den Erhöhungen nach Absatz 1 und 2 Nr. 1 und 2 entsprechende Anwendung.
- (5) § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (6) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8 oder ein Grundgehalt nach Zwischenbesoldungsgruppen zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. August 2008 um 49,11 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nr. 27 Abs. 1 Buchst. a oder b der Bundesbesoldungsordnungen A und B bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.

Artikel 2

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 12. Dezember 1999 (GBl. 2000 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 1 § 9 Abs. 3 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

»§ 3 a

Besondere Eingangsbesoldung

- (1) Bei Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern, für die nach dem 31. Dezember 2004 Anspruch auf Dienstbezüge aus einem Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 12 und höher, der Besoldungsgruppe R 1 oder aus einem Amt der Besoldungsgruppe W 1 entsteht, sind für die Dauer von drei Jahren nach Entstehen des Anspruchs die jeweiligen Grundgehälter und Amtszulagen um 4,0 vom Hundert abzusenken.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter,
- a) denen spätestens am 31. Dezember 2004 im Geltungsbereich dieses Gesetzes Dienstbezüge zugestanden haben oder
 - b) die aus einem vor dem 1. Januar 2005 begründeten Angestelltenverhältnis zu einem Dienstherrn nach § 1 Abs. 1 nach dem 31. Dezember 2004 in das Beamtenverhältnis wechseln oder
 - c) denen bis zur Entstehung des Anspruchs auf Dienstbezüge nach Absatz 1 Dienstbezüge aus einem anderen Amt im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugestanden haben.
- (3) Die Zeit, in der in einem anderen Amt oder bei einem anderen Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes auf Grund von § 1 a des Landessonderzahlungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung keine Sonderzahlungen zustanden, ist auf den Zeitraum von drei Jahren nach Absatz 1 anzurechnen. Entsprechendes gilt für Zeiten, in denen in sinngemäßer Anwendung von § 1 a Abs. 1 des Landessonderzahlungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung keine Sonderzahlungen oder vergleichbare Leistungen gewährt wurden
- a) von einem Arbeitgeber nach Absatz 2 Buchst. b oder
 - b) bei einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, die öffentlichen Belangen dient, von einem anderen Arbeitgeber, der für den entsprechenden Zeitraum von einem Dienstherrn nach § 1 Abs. 1 Zuschüsse zu seinen Personalkosten erhalten hat.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend für die Anrechnung von in einem anderen Amt oder bei einem anderen Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes verbrachte Zeiten mit einer abgesenkten Bezahlung nach Absatz 1 oder von Zeiten, in denen ein Arbeitgeber nach Absatz 3 entsprechend Absatz 1 verfahren ist.

(5) Bei den Berechnungen nach Absatz 1 sind die sich ergebenden Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und Bruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden.

(6) Zuletzt zugestandene ruhegehaltfähige Dienstbezüge im Sinne von § 5 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes sind die nicht abgesenkten Dienstbezüge.«

2. § 5 wird aufgehoben.

3. In § 8 wird nach der Angabe »§ 10« das Wort »BBesG« durch die Worte »des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG)« ersetzt.

4. In § 11 Abs. 7 werden die Worte »und nach § 7 des Landessonderungsgesetzes vom 29. Oktober 2003 (GBl. S. 693)« gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Ministergesetzes

Das Ministergesetz in der Fassung vom 20. August 1991 (GBl. S. 533, ber. S. 611), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2003 (GBl. S. 718), wird wie folgt geändert:

In § 16 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte »sowie der Grundbetrag nach § 5 des Landessonderungsgesetzes« gestrichen.

Artikel 4

Änderung der Leistungsprämien- und -zulagenverordnung

Die Leistungsprämien- und -zulagenverordnung vom 30. März 1998 (GBl. S. 215), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Juni 2001 (GBl. S. 460), wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 6 Satz 2 werden die Worte »gehören nicht zu den Bezügen im Sinne des § 6 Abs. 1 des Sonderzuwendungsgesetzes und« gestrichen.

Artikel 5

Änderung der Verordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare

§ 1 der Verordnung des Finanzministeriums über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare vom 29. Juni 1998 (GBl. S. 398), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Oktober 2003 (GBl. S. 706), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird der Betrag »887,88 Euro« durch den Betrag »919,32 Euro« ersetzt.

2. In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe »31. Dezember 2003« durch die Angabe »1. Januar 2008« ersetzt und nach der Angabe »Anwärtergrundbetrag« die Angabe »der Anlage VIII des Bundesbesoldungsgesetzes« gestrichen.

3. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

»(2) Daneben wird ein Familienzuschlag in entsprechender Anwendung der Regelungen zum Familienzuschlag eines Richters der Besoldungsgruppe R 1 gewährt.«

4. In Absatz 3 werden die Worte »wie Sonderzahlungen oder vermögenswirksame Leistungen« gestrichen.

Artikel 6

Schlussvorschriften

§ 1

Wegfall der Übergangsvorschrift für Anwärterbezüge

§ 82 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3022) ist nicht mehr anzuwenden.

§ 2

Besoldungsdurchschnitt

Bei der Fortschreibung der Besoldungsdurchschnitte nach § 11 Abs. 7 des Landesbesoldungsgesetzes für das Jahr 2008 sind die Verminderungen der monatlichen Sonderzahlungen durch Artikel 4 des Haushaltsstrukturgesetzes 2007 vom 12. Februar 2007 (GBl. S. 105) zu berücksichtigen.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Landessonderungsgesetz vom 29. Oktober 2003 (GBl. S. 693), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Februar 2007 (GBl. S. 105), außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 11. Dezember 2007

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PROF. DR. GOLL	STÄCHELE
RECH	RAU
PROF. DR. FRANKENBERG	STRATTHAUS
PFISTER	HAUK
DR. STOLZ	GÖNNER
PROF. DR. REINHART	DRAUTZ
	PROF'IN DR. HÜBNER

Gültig ab 1. Januar 2008

Besoldungsordnung B

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	
B 1	5196,09
B 2	6044,72
B 3	6403,98
B 4	6780,26
B 5	7211,96
B 6	7619,63
B 7	8016,19
B 8	8429,50
B 9	8942,69
B 10	10536,34
B 11	10947,08

Gültig ab 1. Januar 2008

Besoldungsordnung W

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	W 1	W 2	W 3
	3600,55	4113,02	4994,39

Anlage Id
(zu Artikel I, § 5 Abs. 1)

Gültig ab 1. Januar 2008

Besoldungsordnung R

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	27	29	31	33	35	37	39	41	43	45	47	49
R 1	3271,30	3421,20	3500,12	3703,66	3907,22	4110,77	4314,33	4517,89	4721,43	4925,00	5128,55	5332,11
R 2			3987,38	4190,94	4394,47	4598,04	4801,60	5005,16	5208,72	5412,24	5615,81	5819,34

R 3	6403,98
R 4	6780,26
R 5	7211,96
R 6	7619,63
R 7	8016,19
R 8	8429,50
R 9	8942,69
R 10	10990,66

Anlage 1e
(zu Artikel 1, § 5 Abs. 1)

Gültig ab 1. Januar 2008

Besoldungsordnung C

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	2846,25	2946,20	3046,12	3146,04	3245,99	3345,91	3445,82	3545,75	3645,68	3745,60	3845,53	3945,47	4045,40	4145,33	
C 2	2852,48	3011,74	3171,00	3330,27	3489,51	3648,76	3808,03	3967,27	4126,52	4285,78	4445,01	4604,27	4763,52	4922,78	5082,03
C 3	3141,07	3321,38	3501,71	3682,04	3862,36	4042,68	4222,99	4403,30	4583,63	4763,96	4944,27	5124,59	5304,91	5485,22	5665,54
C 4	3989,99	4171,25	4352,52	4533,79	4715,07	4896,33	5077,60	5258,84	5440,11	5621,37	5802,65	5983,90	6165,17	6346,44	6527,71

H-Besoldung

Grundgehaltssatz
(Monatsbetrag in Euro)

Stufe 15

4467,92

Besoldungs-
gruppe
H 1

Gültig ab 1. Januar 2008

Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1 BBesG)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2 BBesG)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	109,06	209,19
übrige Besoldungsgruppen	114,54	214,67

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 100,13 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 253,03 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,48 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
 in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 27,40 Euro,
 in der Besoldungsgruppe A 4 um je 21,92 Euro und
 in der Besoldungsgruppe A 5 um je 16,44 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Bundesbesoldungsgesetz

- in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8: 49,26 Euro
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 52,29 Euro

Anlage 1 g
(zu Artikel 1, § 5 Abs. 1)

Gültig ab 1. Januar 2008

Anwärtergrundbetrag

(Monatsbeträge in Euro)

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 2 bis A 4	749,66
A 5 bis A 8	864,54
A 9 bis A 11	915,90
A 12	1048,89
A 13	1079,14
A 13 mit Zulage (Nummer 27 Abs.1 Buchst. c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	1112,37

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen
nach bisherigem Bundesrecht
(Monatsbeträge)
- in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -

gültig ab 1. Januar 2008

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro Vomhundert, Bruchteil
-----------------------------	---

Bundesbesoldungsgesetz

§ 48 Abs. 2	bis zu	102,26
§ 78	bis zu	79,89

Bundesbesoldungsordnungen A und B

Vorbemerkungen

Nummer 6	Zulage für Beamte als fliegendes Personal	
Absatz 1	Buchstabe b	383,48
	Buchstabe c	306,78
Absatz 4	Buchstabe b	191,75
	Buchstabe c	153,39
Nummer 6 a	Zulage für Beamte als Nachprüfer von Luftfahrtgerät	106,52
Nummer 8	Zulage für Beamte bei Sicherheitsdiensten	
	A 2 bis A 5	119,84
	A 6 bis A 9	159,79
	A 10 und höher	199,73

- 2 -

Nummer 9	Zulage für Beamte mit vollzugspolizeilichen Aufgaben	
	Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von	
	einem Jahr	66,35
	zwei Jahren	132,69
Nummer 10	Zulage für Beamte der Feuerwehr	
Absatz 1	Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von	
	einem Jahr	66,35
	zwei Jahren	132,69
Nummer 12	Zulage für Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen und Psychiatrischen Krankenanstalten	99,51
Nummer 21	Zulage für Leiter von unteren Verwaltungsbehörden und Leiter von allgemeinbildenden oder beruflichen Schulen	187,65
Nummer 25	Zulage für Beamte mit Meisterprüfung oder Abschlussprüfung als staatlich geprüfter Techniker	39,95
Nummer 26	Zulage für Beamte der Steuerverwaltung	
Absatz 1	Die Zulage beträgt für Beamte des	
	mittleren Dienstes	17,76
	gehobenen Dienstes	39,95
Nummer 27	Allgemeine Stellenzulage	
Absatz 1	Buchstabe a	
	Doppelbuchstabe aa	17,32
	Doppelbuchstabe bb	67,75
	Buchstabe b	75,30
	Buchstabe c	75,30
Absatz 2	Buchstabe a	
	Doppelbuchstabe bb	50,46
	Buchstabe b und c	75,30

- 3 -

Bundesbesoldungsordnungen A und B

Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 2	1	32,35
	2	18,47
A 3	1 und 5	59,65
	2	32,35
A 4	1 und 4	59,65
	2	32,35
A 5	3	32,35
	4 und 6	59,65
A 6	6	32,35
A 7	5	50 % des jeweiligen Unterschiedsbetra- ges zum Grundge- halt der Besol- dungsgruppe A 8
A 9	2, 3 und 6	240,82
	7	8 % des Endgrund- gehalts der Besol- dungsgruppe A 9
A 12	7 und 8	139,88
A 13	7	167,79
	11, 12 und 13	244,73

- 4 -

A 14	5	167,79
A 15	7	167,79

Bundesbesoldungsordnung R

Vorbemerkungen

Nummer 4	Zulage für Richter als Referenten für die freiwillige Gerichtsbarkeit	39,95
----------	--	-------

Besoldungsgruppe	Fußnote	
R 1	1 und 2	185,51
R 2	3 bis 8 und 10	185,51
R 3	3	185,51

Bundesbesoldungsordnung W

Vorbemerkungen

Nummer 1 Absatz 3	Zulage bei der ersten Verlängerung des Beamtenverhältnisses auf Zeit	270,84
----------------------	---	--------

Nummer 2 **Professor - Richterzulage**

wenn ein Amt ausgeübt wird		
der Besoldungsgruppe R 1		214,11
der Besoldungsgruppe R 2		239,67

- 5 -

Bundesbesoldungsordnung C

Vorbemerkungen

Nummer 2 b **Allgemeine Stellenzulage** 75,30

Nummer 5 **Professor - Richterzulage**

wenn ein Amt ausgeübt wird

der Besoldungsgruppe R 1 214,11

der Besoldungsgruppe R 2 239,67

Besoldungsgruppe Fußnote

C 2 1 108,67

Anlage I i
(zu Artikel I, § 5 Abs. 3)

Anlage II
(zu § 15 LBesG)

Amtszulagen und Stellenzulagen
(Monatsbeträge)
- in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -

gültig ab 1. Januar 2008

Anhang zu den Landesbesoldungsordnungen

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro Vomhundert, Bruchteil
-----------------------------	---

Landesbesoldungsordnungen A und B

Vorbemerkungen

Nummer 8	38,81
Nummer 10	79,89
Nummer 14	121,56

Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 4	1	32,35
A 5	1	32,35
A 8	1	112,95
A 9	2	240,82
	4	112,95

- 2 -

A 10	2	88,08
	3	8% des Endgrund- gehalts der Besol- dungsgruppe A 10
A 11	1	8% des Endgrund- gehalts der Besol- dungsgruppe A 11
	4	167,79
A 13	6	167,79
	7	79,89
A 14	1 und 3	167,79
	4	79,89
	5	246,68
A 15	1	167,79
	5	279,60
	6	111,86
	7	350,99
	8	437,96

Landesbesoldungsordnung R

Besoldungsgruppe	Fußnote	
R 1	1	185,51
R 2	1	185,51

- 3 -

Anhang zu den Landesbesoldungsordnungen A, B und R

(Künftig wegfallende Ämter)

Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 9	1	240,82
A 13	2	167,79
A 14	1	167,79
A 15	1	111,86
	2	167,79
B 3	1	223,68
R 1	1	92,81
	2	185,51

Anlage 2 b
(zu Artikel 1, § 9 Abs. 1)

Gültig ab 1. November 2008

Besoldungsordnung B

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	
B 1	5268,84
B 2	6129,35
B 3	6493,64
B 4	6875,18
B 5	7312,93
B 6	7726,30
B 7	8128,42
B 8	8547,51
B 9	9067,89
B 10	10683,85
B 11	11100,34

Anlage 2 c
(zu Artikel 1, § 9 Abs. 1)

Gültig ab 1. November 2008

Besoldungsordnung W

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	W 1	W 2	W 3
	3650,96	4170,60	5064,31

Anlage 2d
(zu Artikel 1, § 9 Abs. 1)

Gültig ab 1. November 2008

Besoldungsordnung R

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	27	29	31	33	35	37	39	41	43	45	47	49
R 1	3317,10	3469,10	3549,12	3755,51	3961,92	4168,32	4374,73	4581,14	4787,53	4993,95	5200,35	5406,76
R 2			4043,20	4249,61	4455,99	4662,41	4868,82	5075,23	5281,64	5488,01	5694,43	5900,81

R 3	6493,64
R 4	6875,18
R 5	7312,93
R 6	7726,30
R 7	8128,42
R 8	8547,51
R 9	9067,89
R 10	11144,53

Gültig ab 1. November 2008

Besoldungsordnung CGrundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	2886,10	2987,45	3088,77	3190,08	3291,43	3392,75	3494,06	3595,39	3696,72	3798,04	3899,37	4000,71	4102,04	4203,36	
C 2	2892,41	3053,90	3215,39	3376,89	3538,36	3699,84	3861,34	4022,81	4184,29	4345,78	4507,24	4668,73	4830,21	4991,70	5153,18
C 3	3185,04	3367,88	3550,73	3733,59	3916,43	4099,28	4282,11	4464,95	4647,80	4830,66	5013,49	5196,33	5379,18	5562,01	5744,86
C 4	4045,85	4229,65	4413,46	4597,26	4781,08	4964,88	5148,69	5332,46	5516,27	5700,07	5883,89	6067,67	6251,48	6435,29	6619,10

H-BesoldungGrundgehaltssatz
(Monatsbetrag in Euro)

Stufe 15

4530,47

Besoldungs-
gruppe
H 1

Anlage 2f
(zu Artikel I, § 9 Abs.1)

Gültig ab 1. August 2008 für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 9 und die Anwärter, ab 1. November 2008 für die übrigen Besoldungsgruppen

Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1 BBesG)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2 BBesG)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	110,59	212,12
<u>übrige Besoldungsgruppen</u>	116,14	217,67

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 101,53 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 256,57 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,48 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
 in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 27,40 Euro,
 in der Besoldungsgruppe A 4 um je 21,92 Euro und
 in der Besoldungsgruppe A 5 um je 16,44 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Bundesbesoldungsgesetz

- in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8: 49,95 Euro
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 53,02 Euro

Anlage 2 g
(zu Artikel 1, § 9 Abs. 1)

Gültig ab 1. August 2008

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 2 bis A 4	760,16
A 5 bis A 8	876,64
A 9 bis A 11	928,72
A 12	1063,57
A 13	1094,25
A 13 mit Zulage (Nummer 27 Abs.1 Buchst. c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	1127,94

**Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen
nach bisherigem Bundesrecht
(Monatsbeträge)
- in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -**

**gültig ab 1. August 2008 für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 9
gültig ab 1. November 2008 für die übrigen Besoldungsgruppen**

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro Vomhundert, Bruchteil
-----------------------------	---

Bundesbesoldungsgesetz

§ 48 Abs. 2	bis zu	102,26
§ 78	bis zu	79,89

Bundesbesoldungsordnungen A und B

Vorbemerkungen

Nummer 6	Zulage für Beamte als fliegendes Personal	
Absatz 1	Buchstabe b	383,48
	Buchstabe c	306,78
Absatz 4	Buchstabe b	191,75
	Buchstabe c	153,39
Nummer 6 a	Zulage für Beamte als Nachprüfer von Luftfahrtgerät	106,52
Nummer 8	Zulage für Beamte bei Sicherheitsdiensten	
	A 2 bis A 5	119,84
	A 6 bis A 9	159,79
	A 10 und höher	199,73

- 2 -

Nummer 9	Zulage für Beamte mit vollzugspolizeilichen Aufgaben	
	Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von	
	einem Jahr	66,35
	zwei Jahren	132,69
Nummer 10	Zulage für Beamte der Feuerwehr	
Absatz 1	Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von	
	einem Jahr	66,35
	zwei Jahren	132,69
Nummer 12	Zulage für Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen und Psychiatrischen Krankenanstalten	99,51
Nummer 21	Zulage für Leiter von unteren Verwaltungsbehörden und Leiter von allgemeinbildenden oder beruflichen Schulen	190,28
Nummer 25	Zulage für Beamte mit Meisterprüfung oder Abschlussprüfung als staatlich geprüfter Techniker	39,95
Nummer 26	Zulage für Beamte der Steuerverwaltung	
Absatz 1	Die Zulage beträgt für Beamte des	
	mittleren Dienstes	17,76
	gehobenen Dienstes	39,95
Nummer 27	Allgemeine Stellenzulage	
Absatz 1	Buchstabe a	
	Doppelbuchstabe aa	17,56
	Doppelbuchstabe bb	68,70
	Buchstabe b	76,35
	Buchstabe c	76,35
Absatz 2	Buchstabe a	
	Doppelbuchstabe bb	51,17
	Buchstabe b und c	76,35

- 3 -

Bundesbesoldungsordnungen A und B

Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 2	1	32,80
	2	18,47
A 3	1 und 5	60,49
	2	32,80
A 4	1 und 4	60,49
	2	32,80
A 5	3	32,80
	4 und 6	60,49
A 6	6	32,80
A 7	5	50 % des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
A 9	2, 3 und 6	244,19
	7	8% des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 9
A 12	7 und 8	141,84
A 13	7	170,14
	11, 12 und 13	248,16

- 4 -

A 14	5	170,14
A 15	7	170,14

Bundesbesoldungsordnung R

Vorbemerkungen

Nummer 4	Zulage für Richter als Referenten für die freiwillige Gerichtsbarkeit	39,95
----------	--	-------

Besoldungsgruppe	Fußnote
------------------	---------

R 1	1 und 2	188,11
R 2	3 bis 8 und 10	188,11
R 3	3	188,11

Bundesbesoldungsordnung W

Vorbemerkungen

Nummer 1 Absatz 3	Zulage bei der ersten Verlängerung des Beamtenverhältnisses auf Zeit	270,84
----------------------	---	--------

Nummer 2	Professor - Richterzulage
----------	----------------------------------

wenn ein Amt ausgeübt wird	
der Besoldungsgruppe R 1	214,11
der Besoldungsgruppe R 2	239,67

Bundesbesoldungsordnung C

Vorbemerkungen

Nummer 2 b **Allgemeine Stellenzulage** 76,35

Nummer 5 **Professor - Richterzulage**

wenn ein Amt ausgeübt wird

der Besoldungsgruppe R 1 214,11

der Besoldungsgruppe R 2 239,67

Besoldungsgruppe

Fußnote

C 2

1

108,67

Anlage 2 i
(zu Artikel 1, § 9 Abs. 3)

Anlage II
(zu § 15 LBesG)

Amtszulagen und Stellenzulagen
(Monatsbeträge)
- in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -

gültig ab 1. August 2008 für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 9
gültig ab 1. November 2008 für die übrigen Besoldungsgruppen

Anhang zu den Landesbesoldungsordnungen

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro
	<u>Vomhundert, Bruchteil</u>

Landesbesoldungsordnungen A und B

Vorbemerkungen

Nummer 8		38,81
Nummer 10		79,89
Nummer 14		121,56
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 4	1	32,80
A 5	1	32,80
A 8	1	114,53
A 9	2	244,19
	4	114,53

- 2 -

A 10	2	89,31
	3	8% des Endgrund- gehalts der Besol- dungsgruppe A 10
A 11	1	8% des Endgrund- gehalts der Besol- dungsgruppe A 11
	4	170,14
A 13	6	170,14
	7	79,89
A 14	1 und 3	170,14
	4	79,89
	5	250,13
A 15	1	170,14
	5	283,51
	6	113,43
	7	355,90
	8	444,09

Landesbesoldungsordnung R

Besoldungsgruppe	Fußnote	
R 1	1	188,11
R 2	1	188,11

Anhang zu den Landesbesoldungsordnungen A, B und R

(Künftig wegfallende Ämter)

Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 9	1	244,19
A 13	2	170,14
A 14	1	170,14
A 15	1	113,43
	2	170,14
B 3	1	226,81
R 1	1	94,11
	2	188,11

**Gesetz zu dem Staatsvertrag
zum Glücksspielwesen in Deutschland
(Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV)**

Vom 11. Dezember 2007

Der Landtag hat am 28. November 2007 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Dem in der Zeit vom 30. Januar 2007 bis zum 31. Juli 2007 unterzeichneten Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Das Regierungspräsidium Karlsruhe ist für die Durchführung des Glücksspielstaatsvertrags zuständig. Die Einzelheiten sind in einem Gesetz zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrags zu regeln.

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem § 29 Abs. 1 Satz 1 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt bekannt zu geben. Für den Fall, dass der Staatsvertrag nach seinem § 29 Abs. 1 Satz 2 gegenstandslos wird, ist dies im Gesetzblatt bekannt zu geben.

(3) Tritt der Staatsvertrag nach seinem § 28 Abs. 1 Satz 1 mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft, ist dies im Gesetzblatt bekannt zu geben. Für den Fall, dass der Staatsvertrag nach seinem § 28 Abs. 1 Satz 2 nicht außer Kraft tritt, ist dies im Gesetzblatt bekannt zu geben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTT GART, den 11. Dezember 2007

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PROF. DR. GOLL	STÄCHELE
RECH	RAU
PROF. DR. FRANKENBERG	STRATTHAUS
PFISTER	HAUK
DR. STOLZ	GÖNNER
PROF. DR. REINHART	DRAUTZ
	PROF'IN DR. HÜBNER

**Staatsvertrag
zum Glücksspielwesen in Deutschland
(Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV)***

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

(im Folgenden: »die Länder« genannt)
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Ziele des Staatsvertrages

Ziele des Staatsvertrages sind

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wertsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. das Glücksspielangebot zu begrenzen und den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, insbesondere ein Ausweichen auf nicht erlaubte Glücksspiele zu verhindern,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

* Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

§ 2

Anwendungsbereich

Die Länder regeln mit diesem Staatsvertrag die Veranstaltung, die Durchführung und die Vermittlung von öffentlichen Glücksspielen. Für Spielbanken gelten nur die §§ 1, 3 bis 8, 20 und 23.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Ein Glücksspiel liegt vor, wenn im Rahmen eines Spiels für den Erwerb einer Gewinnchance ein Entgelt verlangt wird und die Entscheidung über den Gewinn ganz oder überwiegend vom Zufall abhängt. Die Entscheidung über den Gewinn hängt in jedem Fall vom Zufall ab, wenn dafür der ungewisse Eintritt oder Ausgang zukünftiger Ereignisse maßgeblich ist. Auch Wetten gegen Entgelt auf den Eintritt oder Ausgang eines zukünftigen Ereignisses sind Glücksspiele.

(2) Ein öffentliches Glücksspiel liegt vor, wenn für einen größeren, nicht geschlossenen Personenkreis eine Teilnahmemöglichkeit besteht oder es sich um gewohnheitsmäßig veranstaltete Glücksspiele in Vereinen oder sonstigen geschlossenen Gesellschaften handelt.

(3) Ein Glücksspiel im Sinne des Absatzes 1, bei dem einer Mehrzahl von Personen die Möglichkeit eröffnet wird, nach einem bestimmten Plan gegen ein bestimmtes Entgelt die Chance auf einen Geldgewinn zu erlangen, ist eine Lotterie. Die Vorschriften über Lotterien gelten auch, wenn anstelle von Geld Sachen oder andere geldwerte Vorteile gewonnen werden können (Auspielung).

(4) Veranstaltet und vermittelt wird ein Glücksspiel dort, wo dem Spieler die Möglichkeit zur Teilnahme eröffnet wird.

(5) Annahmestellen und Lotterie-Einnehmer sind in die Vertriebsorganisation von Veranstaltern nach § 10 Abs. 2 eingegliederte Vermittler.

(6) Gewerbliche Spielvermittlung betreibt, wer, ohne Annahmestelle oder Lotterieeinnehmer zu sein,

1. einzelne Spielverträge an einen Veranstalter vermittelt oder
2. Spielinteressenten zu Spielgemeinschaften zusammenführt und deren Spielbeteiligung dem Veranstalter – selbst oder über Dritte – vermittelt,

sofern dies jeweils in der Absicht geschieht, durch diese Tätigkeit nachhaltig Gewinn zu erzielen.

§ 4

Allgemeine Bestimmungen

(1) Öffentliche Glücksspiele dürfen nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde des jeweiligen Landes veranstaltet oder vermittelt werden. Das Veranstalten und das Vermitteln ohne diese Erlaubnis (unerlaubtes Glücksspiel) ist verboten.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn das Veranstalten oder das Vermitteln des Glücksspiels den Zielen des § 1 zuwiderläuft. Die Erlaubnis darf nicht für das Vermitteln nach diesem Staatsvertrag nicht erlaubter Glücksspiele erteilt werden. Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Das Veranstalten und das Vermitteln von öffentlichen Glücksspielen darf den Erfordernissen des Jugendschutzes nicht zuwiderlaufen. Die Teilnahme von Minderjährigen ist unzulässig. Die Veranstalter und die Vermittler haben sicherzustellen, dass Minderjährige von der Teilnahme ausgeschlossen sind.

(4) Das Veranstalten und das Vermitteln öffentlicher Glücksspiele im Internet ist verboten.

§ 5

Werbung

(1) Werbung für öffentliches Glücksspiel hat sich zur Vermeidung eines Aufforderungscharakters bei Wahrung des Ziels, legale Glücksspielmöglichkeiten anzubieten, auf eine Information und Aufklärung über die Möglichkeit zum Glücksspiel zu beschränken.

(2) Werbung für öffentliches Glücksspiel darf nicht in Widerspruch zu den Zielen des § 1 stehen, insbesondere nicht gezielt zur Teilnahme am Glücksspiel auffordern, anreizen oder ermuntern. Sie darf sich nicht an Minderjährige oder vergleichbar gefährdete Zielgruppen richten. Die Werbung darf nicht irreführend sein und muss deutliche Hinweise auf das Verbot der Teilnahme Minderjähriger, die von dem jeweiligen Glücksspiel ausgehende Suchtgefahr und Hilfsmöglichkeiten enthalten.

(3) Werbung für öffentliches Glücksspiel ist im Fernsehen (§§ 7 und 8 Rundfunkstaatsvertrag), im Internet sowie über Telekommunikationsanlagen verboten.

(4) Werbung für unerlaubte Glücksspiele ist verboten.

§ 6

Sozialkonzept

Die Veranstalter und Vermittler von öffentlichen Glücksspielen sind verpflichtet, die Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Glücksspielsucht vorzubeugen. Zu diesem Zweck haben sie Sozialkonzepte zu entwickeln, ihr Personal zu schulen und die Vorgaben des Anhangs »Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht« zu erfüllen. In den Sozialkonzepten ist darzulegen, mit welchen Maßnahmen den sozialschädlichen Auswirkungen des Glücksspiels vorgebeugt werden soll und wie diese behoben werden sollen.

§ 7

Aufklärung

(1) Die Veranstalter und Vermittler von öffentlichen Glücksspielen haben über die Wahrscheinlichkeit von

Gewinn und Verlust, die Suchtrisiken der von ihnen angebotenen Glücksspiele, das Verbot der Teilnahme Minderjähriger und Möglichkeiten der Beratung und Therapie aufzuklären.

(2) Lose, Spielscheine und Spielquittungen müssen Hinweise auf die von dem jeweiligen Glücksspiel ausgehende Suchtgefahr und Hilfsmöglichkeiten enthalten.

§ 8

Spielersperre

(1) Zum Schutz der Spieler und zur Bekämpfung der Glücksspielsucht sind die Spielbanken und die in § 10 Abs. 2 genannten Veranstalter verpflichtet, ein übergreifendes Sperrsystem zu unterhalten.

(2) Die zur Teilnahme am Sperrsystem verpflichteten Veranstalter sperren Personen, die dies beantragen (Selbstersperre) oder von denen sie aufgrund der Wahrnehmung ihres Personals oder aufgrund von Meldungen Dritter wissen oder aufgrund sonstiger tatsächlicher Anhaltspunkte annehmen müssen, dass sie spielsuchtgefährdet oder überschuldet sind, ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder Spieleinsätze riskieren, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen stehen (Fremdsperre).

(3) Die Sperre beträgt mindestens ein Jahr. Die Veranstalter teilen die Sperre dem betroffenen Spieler unverzüglich schriftlich mit.

(4) Die Veranstalter haben die in § 23 Abs. 1 genannten Daten in eine Sperrdatei einzutragen. Ein Eintrag ist auch zulässig, wenn nicht alle Daten erhoben werden können.

(5) Eine Aufhebung der Sperre ist frühestens nach einem Jahr und nur auf schriftlichen Antrag des Spielers möglich. Über diesen entscheidet der Veranstalter, der die Sperre verfügt hat.

ZWEITER ABSCHNITT

Aufgaben des Staates

§ 9

Glücksspielaufsicht

(1) Die Glücksspielaufsicht hat die Aufgabe, die Erfüllung der nach diesem Staatsvertrag bestehenden oder auf Grund dieses Staatsvertrages begründeten öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen sowie darauf hinzuwirken, dass unerlaubtes Glücksspiel und die Werbung hierfür unterbleiben. Die zuständige Behörde des jeweiligen Landes kann die erforderlichen Anordnungen im Einzelfall erlassen. Sie kann insbesondere

1. jederzeit Auskunft und Vorlage aller Unterlagen und Nachweise verlangen, die zur Prüfung im Rahmen des Satzes 1 erforderlich sind,
2. Anforderungen an die Veranstaltung, Durchführung und Vermittlung öffentlicher Glücksspiele und die

Werbung hierfür sowie an die Entwicklung und Umsetzung des Sozialkonzepts stellen,

3. die Veranstaltung, Durchführung und Vermittlung unerlaubter Glücksspiele und die Werbung hierfür untersagen,
4. Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten die Mitwirkung an Zahlungen für unerlaubtes Glücksspiel und an Auszahlungen aus unerlaubtem Glücksspiel untersagen und
5. Diensteanbietern im Sinne von § 3 Teledienstegesetz, soweit sie nach diesem Gesetz verantwortlich sind, die Mitwirkung am Zugang zu unerlaubten Glücksspielangeboten untersagen.

Sofern unerlaubtes Glücksspiel in mehreren Ländern veranstaltet oder vermittelt wird oder dafür in mehreren Ländern geworben wird, kann jedes betroffene Land die zuständige Behörde eines anderen Landes ermächtigen, auch mit Wirkung für das betroffene Land tätig zu werden.

(2) Widerspruch und Klage gegen diese Anordnungen haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die Länder arbeiten bei der Glücksspielaufsicht zusammen. Sie stimmen die Erlaubnisse für die in § 10 Abs. 2 genannten Veranstalter ab.

(4) Die Erlaubnis wird von der zuständigen Behörde für das Gebiet des jeweiligen Landes oder einen Teil dieses Gebietes erteilt. Sie ist widerruflich zu erteilen und zu befristen. Sie kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die Erlaubnis ist weder übertragbar noch kann sie einem Anderen zur Ausübung überlassen werden.

(5) Die Erlaubnis zur Einführung neuer Glücksspielangebote durch die in § 10 Abs. 2 genannten Veranstalter setzt voraus, dass

1. der Fachbeirat (§10 Abs.1 Satz 2) zuvor die Auswirkungen des neuen Angebotes auf die Bevölkerung untersucht und bewertet hat und
2. der Veranstalter im Anschluss an die Einführung dieses Glücksspiels der Erlaubnisbehörde über die sozialen Auswirkungen des neuen Angebotes berichtet.

Neuen Glücksspielangeboten steht die Einführung neuer oder die erhebliche Erweiterung bestehender Vertriebswege durch Veranstalter oder Vermittler gleich.

(6) Die Glücksspielaufsicht darf nicht durch eine Behörde ausgeübt werden, die für die Finanzen des Landes oder die Beteiligungsverwaltung der in § 10 Abs. 2 genannten Veranstalter zuständig ist.

§ 10

Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebotes

(1) Die Länder haben zur Erreichung der Ziele des § 1 die ordnungsrechtliche Aufgabe, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen. Sie werden dabei

von einem Fachbeirat beraten, der sich aus Experten in der Bekämpfung der Glücksspielsucht zusammensetzt.

(2) Auf gesetzlicher Grundlage können die Länder diese öffentliche Aufgabe selbst, durch juristische Personen des öffentlichen Rechts oder durch privatrechtliche Gesellschaften, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar maßgeblich beteiligt sind, erfüllen.

(3) Die Länder begrenzen die Zahl der Annahmestellen zur Erreichung der Ziele des § 1.

(4) Es ist sicherzustellen, dass ein erheblicher Teil der Einnahmen aus Glücksspielen zur Förderung öffentlicher oder gemeinnütziger, kirchlicher oder mildtätiger Zwecke verwendet wird.

(5) Anderen als den in Abs. 2 Genannten darf nur die Veranstaltung von Lotterien und Ausspielungen nach den Vorschriften des Dritten Abschnitts erlaubt werden.

§ 11

Suchtforschung

Die Länder stellen die wissenschaftliche Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiele sicher.

DRITTER ABSCHNITT

Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential

§ 12

Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis gemäß § 4 Abs. 1 darf nur erteilt werden, wenn

1. der Veranstaltung keine Versagungsgründe nach § 13 entgegenstehen,
2. die in §§ 14, 15 Abs. 1 und 2 und § 16 Abs. 3 genannten Voraussetzungen vorliegen,
3. mit der Veranstaltung keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt werden, die über den mit dem Hinweis auf die Bereitstellung von Gewinnen verbundenen Werbeeffekt hinausgehen, und
4. nicht zu erwarten ist, dass durch die Veranstaltung selbst oder durch die Verwirklichung des Veranstaltungszwecks oder die Verwendung des Reinertrages die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird oder die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten beeinträchtigt werden.

Satz 1 Nr. 3 gilt nicht für Lotterien in der Form des Gewinnsparens, wenn von einem Teilnahmebetrag ein Teilbetrag von höchstens 20 vom Hundert als Losanteil für die Gewinnspartlotterie verwendet wird.

(2) In der Erlaubnis kann für Veranstaltungen, die traditionell in Verbindung mit dem Fernsehen präsentiert werden und bei denen vorrangig die gemeinnützige Verwendung der Reinerträge dargestellt wird, eine Befreiung vom Verbot der Fernsehwerbung (§ 5 Abs. 3) zugelassen werden. In der Erlaubnis ist auch zu entscheiden, inwieweit die Anforderungen der §§ 6 und 7 zu erfüllen sind.

(3) Soll eine Lotterie mit einem einheitlichen länderübergreifenden Spielplan in mehreren Ländern veranstaltet werden, kann das Land, in dem der Veranstalter seinen Sitz hat, eine Erlaubnis auch mit Wirkung für die Länder erteilen, die hierzu ermächtigt haben.

§ 13

Versagungsgründe

(1) Eine Erlaubnis darf nicht erteilt werden, wenn die Veranstaltung § 4 Abs. 2 bis 4 widerspricht. Dies ist vor allem der Fall, wenn nicht auszuschließen ist, dass die Veranstaltung der Lotterie wegen des insgesamt bereits vorhandenen Glücksspielangebotes, insbesondere im Hinblick auf die Zahl der bereits veranstalteten Glücksspiele oder deren Art oder Durchführung den Spieltrieb in besonderer Weise fördert.

(2) Eine Erlaubnis darf insbesondere nicht erteilt werden, wenn

1. der Spielplan vorsieht, dass
 - a) die Bekanntgabe der Ziehungsergebnisse öfter als zweimal wöchentlich erfolgt,
 - b) der Höchstgewinn einen Wert von 1 Million Euro übersteigt oder
 - c) Teile des vom Spieler zu entrichtenden Entgeltes zu dem Zweck angesammelt werden, Gewinne für künftige Ziehungen zu schaffen (planmäßiger Jackpot),
- oder
2. eine interaktive Teilnahme in Rundfunk und Telemedien mit zeitnaher Gewinnbekanntgabe ermöglicht wird.

§ 14

Veranstalter

(1) Eine Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Veranstalter

1. die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes erfüllt und
2. zuverlässig ist, insbesondere die Gewähr dafür bietet, dass die Veranstaltung ordnungsgemäß und für die Spielteilnehmer sowie die Erlaubnisbehörde nachvollziehbar durchgeführt und der Reinertrag zweckentsprechend verwendet wird.

Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für die von den in § 10 Abs. 2 genannten Veranstaltern und von der Körperschaft des öf-

fentlichen Rechts »Bayerisches Rotes Kreuz« veranstalteten Lotterien und für Veranstaltungen in der Form des Gewinnsparens (§ 12 Abs. 1 Satz 2).

(2) Soll die Veranstaltung ganz oder überwiegend von einem Dritten durchgeführt werden, darf die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn nicht die Gefahr besteht, dass durch die Durchführung die Transparenz und Kontrollierbarkeit der Veranstaltung beeinträchtigt wird und der Dritte

1. die Anforderungen des Absatzes 1 Nr. 2 erfüllt und
2. hinsichtlich der Durchführung der Veranstaltung den Weisungen des Veranstalters unterliegt und keinen maßgeblichen rechtlichen oder tatsächlichen Einfluss auf den Veranstalter hat.

§ 15

Spielplan, Kalkulation und Durchführung der Veranstaltung

(1) Nach dem Spielplan müssen der Reinertrag, die Gewinnsumme und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen; die Kosten der Veranstaltung sind so gering wie möglich zu halten. Reinertrag ist der Betrag, der sich aus der Summe der Entgelte nach Abzug von Kosten, Gewinnsumme und Steuern ergibt. Für den Reinertrag und die Gewinnsumme sollen im Spielplan jeweils mindestens 30 vom Hundert der Entgelte vorgesehen sein und es darf kein Grund zu der Annahme bestehen, dass diese Anteile nicht erreicht werden. Bei der Antragstellung ist eine Kalkulation vorzulegen, aus der sich die voraussichtlichen Kosten der Veranstaltung, die Gewinnsumme, die Steuern und der Reinertrag ergeben. Zeigt sich nach Erteilung der Erlaubnis, dass die kalkulierten Kosten voraussichtlich überschritten werden, ist dies der Erlaubnisbehörde unverzüglich anzuzeigen und eine neue Kalkulation vorzulegen.

(2) In den Kosten der Lotterie dürfen Kosten von Dritten im Sinne des § 14 Abs. 2 nach Art und Umfang nur insoweit berücksichtigt werden, als sie den Grundsätzen wirtschaftlicher Betriebsführung entsprechen. Die Vergütung des Dritten soll nicht abhängig vom Umsatz berechnet werden.

(3) Der Veranstalter hat der zuständigen Behörde alle Unterlagen vorzulegen und alle Auskünfte zu erteilen, die zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der Lotterie erforderlich sind. Insbesondere hat er eine Abrechnung vorzulegen, aus der sich die tatsächliche Höhe der Einnahmen, des Reinertrages, der Gewinnausschüttung und der Kosten der Veranstaltung ergibt.

(4) Die zuständige Behörde kann auf Kosten des Veranstalters einen staatlich anerkannten Wirtschaftsprüfer beauftragen oder dessen Beauftragung vom Veranstalter verlangen, damit ein Gutachten zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Planung oder Durchführung der Lotterie, insbesondere zur Angemessenheit der Kosten der Lotterie erstattet und der Behörde vorgelegt wird. Die Kosten des Gutachtens sind Kosten der Lotterie.

§ 16

Verwendung des Reinertrages

(1) Der Reinertrag der Veranstaltung muss zeitnah für den in der Erlaubnis festgelegten Zweck verwendet werden.

(2) Will der Veranstalter den Reinertrag für einen anderen als den in der Erlaubnis festgelegten gemeinnützigen, kirchlichen oder mildtätigen Zweck verwenden oder kann der Verwendungszweck nicht oder nicht zeitnah verwirklicht werden, hat der Veranstalter dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Diese kann nach Anhörung des Veranstalters den Verwendungszweck neu festlegen.

(3) Ein angemessener Anteil des Reinertrages soll in dem Land verwendet werden, in dem die Lotterie veranstaltet wird.

§ 17

Form und Inhalt der Erlaubnis

Die Erlaubnis wird schriftlich erteilt. In ihr sind insbesondere festzulegen

1. der Veranstalter sowie im Fall des § 14 Abs. 2 der Dritte,
2. Art, Ort oder Gebiet sowie Beginn und Dauer der Veranstaltung,
3. der Verwendungszweck des Reinertrages, die Art und Weise des Nachweises der Verwendung und der Zeitpunkt, zu dem der Nachweis zu erbringen ist,
4. der Spielplan und
5. die Vertriebsform.

§ 18

Kleine Lotterien

Die Länder können von den Regelungen des Staatsvertrages für nicht länderübergreifend veranstaltete Lotterien abweichen, bei denen

1. die Summe der zu entrichtenden Entgelte den Betrag von 40 000 Euro nicht übersteigt,
2. der Reinertrag ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwandt wird und
3. der Reinertrag und die Gewinnsumme jeweils mindestens 25 vom Hundert der Entgelte betragen.

VIERTER ABSCHNITT

Gewerbliche Spielvermittlung

§ 19

Gewerbliche Spielvermittlung

Neben den §§ 4 bis 7 und unbeschadet sonstiger gesetzlicher Regelungen gelten für die Tätigkeit des gewerblichen Spielvermittlers folgende Anforderungen:

1. Der gewerbliche Spielvermittler hat mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an den Veranstalter weiterzuleiten. Er hat die Spieler vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an den Veranstalter weiterzuleitenden Betrag hinzuweisen sowie ihnen unverzüglich nach Vermittlung des Spelauftrages den Veranstalter mitzuteilen.
2. Gewerbliche Spielvermittler und von ihnen oder den Spielinteressenten im Sinne des § 3 Abs. 6 beauftragte Dritte sind verpflichtet, bei jeder Spielteilnahme dem Veranstalter die Vermittlung offen zu legen.
3. Gewerbliche Spielvermittler sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass bei Vertragsabschluss ein zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigter Treuhänder mit der Verwahrung der Spielquittungen und der Geltendmachung des Gewinnanspruches gegenüber dem Veranstalter beauftragt wird. Dem Spielteilnehmer ist bei Vertragsabschluss ein Einsichtsrecht an den Spielquittungen, die in seinem Auftrag vermittelt worden sind, einzuräumen. Wird ein Gewinnanspruch vom Spielteilnehmer nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten beim Treuhänder geltend gemacht, so ist der Gewinnbetrag an den Veranstalter abzuführen.

FÜNFTER ABSCHNITT

Besondere Vorschriften

§ 20

Spielbanken

Gesperrte Spieler dürfen am Spielbetrieb in Spielbanken nicht teilnehmen. Die Durchsetzung des Verbots ist durch Kontrolle des Ausweises oder eine vergleichbare Identitätskontrolle und Abgleich mit der Sperrdatei zu gewährleisten.

§ 21

Sportwetten

(1) Wetten können als Kombinationswetten oder Einzelwetten auf den Ausgang von Sportereignissen (Sportwetten) erlaubt werden. In der Erlaubnis sind Art und Zugschnitt der Sportwetten im Einzelnen zu regeln.

(2) Die Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten muss organisatorisch, rechtlich, wirtschaftlich und personell getrennt sein von der Veranstaltung oder Organisation von Sportereignissen und dem Betrieb von Einrichtungen, in denen Sportveranstaltungen stattfinden. Die Verknüpfung der Übertragung von Sportereignissen in Rundfunk und Telemedien mit der Veranstaltung oder Vermittlung von Sportwetten oder mit Trikot- und Bandenwerbung für Sportwetten ist nicht zulässig. Wetten während des laufenden Sportereignisses sowie über Telekommunikationsanlagen sind verboten.

(3) Gesperrte Spieler dürfen an Wetten nicht teilnehmen. Die Durchsetzung des Verbots ist durch Kontrolle des Ausweises oder eine vergleichbare Identitätskontrolle und Abgleich mit der Sperrdatei zu gewährleisten.

§ 22

Lotterien mit besonderem Gefährdungspotential

(1) Die Höhe planmäßiger Jackpots ist zur Erreichung der Ziele des § 1 in der Erlaubnis zu begrenzen; § 9 Abs. 3 Satz 2 ist anzuwenden.

(2) Gesperrte Spieler dürfen an Lotterien der in § 10 Abs. 2 genannten Veranstalter, die häufiger als zweimal pro Woche veranstaltet werden, nicht teilnehmen. Die Durchsetzung dieses Verbots ist durch Kontrolle des Ausweises oder eine vergleichbare Identitätskontrolle und Abgleich mit der Sperrdatei zu gewährleisten.

SECHSTER ABSCHNITT

Datenschutz

§ 23

Sperrdatei, Datenverarbeitung

(1) Mit der Sperrdatei werden die für eine Sperrung erforderlichen Daten verarbeitet und genutzt. Es dürfen folgende Daten gespeichert werden:

1. Familiennamen, Vornamen, Geburtsnamen,
2. Aliasnamen, verwendete Falschnamen,
3. Geburtsdatum,
4. Geburtsort,
5. Anschrift,
6. Lichtbilder,
7. Grund der Sperrung,
8. Dauer der Sperrung und
9. meldende Stelle.

Daneben dürfen die Dokumente, die zur Sperrung geführt haben, gespeichert werden.

(2) Die gespeicherten Daten sind im erforderlichen Umfang an die Stellen zu übermitteln, die Spielverbote zu überwachen haben. Die Datenübermittlung kann auch durch automatisierte Abrufverfahren erfolgen.

(3) Datenübermittlungen an öffentliche Stellen, insbesondere an Strafverfolgungsbehörden und Gerichte, sind nach den gesetzlichen Vorschriften zulässig.

(4) Erteilte Auskünfte und Zugriffe im elektronischen System sind zu protokollieren.

(5) Die Daten sind sechs Jahre nach Ablauf der Sperrung zu löschen. Es ist zulässig, die Löschung am Ende des sechsten Jahres vorzunehmen.

(6) Soweit in diesem Staatsvertrag nichts anderes bestimmt ist, sind die jeweiligen Vorschriften für den Schutz personenbezogener Daten anzuwenden, auch wenn die Daten nicht in Dateien verarbeitet oder genutzt werden.

SIEBTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 24

Regelungen der Länder

Die Länder erlassen die zur Ausführung dieses Staatsvertrages notwendigen Bestimmungen. Sie können weitergehende Anforderungen insbesondere zu den Voraussetzungen des Veranstaltens und Vermittelns von Glücksspielen festlegen. In ihren Ausführungsgesetzen können sie auch vorsehen, dass Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Staatsvertrages mit Geldbuße oder Strafe geahndet werden.

§ 25

Weitere Regelungen

(1) Die bis zum 1. Januar 2007 erteilten Konzessionen, Genehmigungen und Erlaubnisse der Veranstalter im Sinne des § 10 Abs. 2 und die ihnen nach Landesrecht gleichstehenden Befugnisse gelten – soweit nicht im Bescheid eine kürzere Frist festgelegt ist – bis zum 31. Dezember 2008 als Erlaubnis mit der Maßgabe fort, dass die Regelungen dieses Staatsvertrages – abgesehen vom Erlaubniserfordernis nach § 4 Abs. 1 Satz 1 – Anwendung finden. Die Veranstalter nach § 10 Abs. 2 haben zum 1. Januar 2009 eine Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 einzuholen.

(2) Abs. 1 findet entsprechende Anwendung auf die Vermittler von erlaubten öffentlichen Glücksspielen (einschließlich der Lotterie-Einnehmer der Klassenlotterien und der gewerblichen Spielvermittler). Soweit Vermittler in die Vertriebsorganisation eines Veranstalters eingliedert sind, stellt der Veranstalter den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 für die für ihn tätigen Vermittler.

(3) Abweichend von § 10 Abs. 2 kann das Land Rheinland-Pfalz seine Aufgabe nach § 10 Abs. 1 durch ein betrautes Unternehmen wahrnehmen.

(4) Die zuständige Behörde kann eine Lotterie, die bei Inkrafttreten dieses Vertrages von mehreren Veranstaltern in allen Ländern durchgeführt wird und bei der der Reinertrag ausschließlich zur Erfüllung der in § 10 Abs. 4 genannten Zwecke verwandt wird, abweichend von § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 1 und § 15 Abs. 1 Satz 3 erlauben.

(5) Der Reinertrag von Veranstaltungen in der Form des Gewinnsparens muss mindestens 25 vom Hundert der Entgelte betragen. Der Reinertrag ist für gemeinnützige,

kirchliche oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Erlaubnisse können allgemein erteilt werden.

(6) Die Länder können befristet auf ein Jahr nach Inkrafttreten des Staatsvertrages abweichend von § 4 Abs. 4 bei Lotterien die Veranstaltung und Vermittlung im Internet erlauben, wenn keine Versagungsgründe nach § 4 Abs. 2 vorliegen und folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Ausschluss minderjähriger oder gesperrter Spieler wird durch Identifizierung und Authentifizierung gewährleistet; die Richtlinien der Kommission für Jugendmedienschutz zur geschlossenen Benutzergruppe sind zu beachten.
2. Die Beachtung der in der Erlaubnis festzulegenden Einsatzgrenzen, die 1000 Euro pro Monat nicht überschreiten dürfen, und des Kreditverbots ist sichergestellt.
3. Besondere Suchtanreize durch schnelle Wiederholung und die Möglichkeit interaktiver Teilnahme mit zeitnaher Gewinnbekanntgabe sind ausgeschlossen; davon kann regelmäßig bei Lotterien mit nicht mehr als zwei Gewinnentscheiden pro Woche ausgegangen werden.
4. Durch Lokalisierung nach dem Stand der Technik wird sichergestellt, dass nur Personen teilnehmen können, die sich im Geltungsbereich der Erlaubnis aufhalten.
5. Ein an die besonderen Bedingungen des Internets angepasstes Sozialkonzept ist zu entwickeln und einzusetzen; seine Wirksamkeit ist wissenschaftlich zu evaluieren.

§ 26

Verhältnis zu bestehenden Regelungen für die Klassenlotterien

(1) Soweit die Regelungen des Staatsvertrags zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Thüringen über eine Staatliche Klassenlotterie vom 26. Mai 1992 (SKL-Staatsvertrag) oder die Regelungen für die Nordwestdeutsche Klassenlotterie in der Vereinbarung der Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Freie und Hansestadt Hamburg, Freie Hansestadt Bremen, Saarland, Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt zum gemeinsamen Betrieb einer staatlichen Klassenlotterie vom 23. Dezember 1992 (NKL-Ländervereinbarung) im Widerspruch zu Regelungen dieses Staatsvertrags stehen, sind die Regelungen dieses Staatsvertrags vorrangig anzuwenden.

(2) Eine Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 wird den Klassenlotterien abweichend von Art. 4 des SKL-Staatsvertrags und abweichend von Art. 2 der NKL-Ländervereinbarung von den nach diesem Staatsvertrag zuständigen Behörden erteilt.

§ 27

Evaluierung

Die Auswirkungen dieses Staatsvertrages sind von den Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder unter Mitwirkung des Fachbeirats zu evaluieren. Das Ergebnis ist drei Jahre nach Inkrafttreten des Staatsvertrages vorzulegen.

§ 28

Befristung, Fortgelten

(1) Dieser Staatsvertrag tritt mit Ablauf des vierten Jahres nach seinem Inkrafttreten außer Kraft, sofern nicht die Ministerpräsidentenkonferenz unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Evaluation (§ 27) bis Ende des vierten Jahres mit mindestens 13 Stimmen das Fortgelten des Staatsvertrages beschließt. In diesem Fall gilt der Staatsvertrag unter den Ländern fort, die dem Beschluss zugestimmt haben.

(2) Der Staatsvertrag kann von jedem der Länder, in denen er fortgilt, zum Schluss eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz zu erklären. Die Kündigung eines Landes lässt das zwischen den übrigen Ländern bestehende Vertragsverhältnis unberührt, jedoch kann jedes der übrigen Länder das Vertragsverhältnis binnen einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Benachrichtigung über die gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz erfolgte Kündigungserklärung zum selben Zeitpunkt kündigen.

§ 29

Inkrafttreten

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2007 nicht mindestens 13 Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages tritt der Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland vom 18. Dezember 2003/13. Februar 2004 außer Kraft.

Für das Land Baden-Württemberg:

Stuttgart, den 31. Juli 2007

G. OETTINGER

Für den Freistaat Bayern:

München, den 7. Mai 2007

EDMUND STOIBER

Für das Land Berlin:

Berlin, den 19. März 2007

KLAUS WOWEREIT

Für das Land Brandenburg:

Potsdam, den 23. Februar 2007

M. PLATZECK

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Bremen, den 9. Mai 2007

JENS BÖHRNSEN

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Hamburg, den 4. Mai 2007

OLE V. BEUST

Für das Land Hessen:

Wiesbaden, den 26. April 2007

R. KOCH

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Schwerin, den 31. Januar 2007

H. RINGSTORFF

Für das Land Niedersachsen:

Hannover, den 25. April 2007

CHRISTIAN WULFF

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Düsseldorf, den 22. Mai 2007

RÜTTGERS

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Mainz, den 8. Mai 2007

KURT BECK

Für das Saarland:

Saarbrücken, den 30. Januar 2007

PETER MÜLLER

Für den Freistaat Sachsen:

Dresden, den 9. Mai 2007

GEORG MILBRADT

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Magdeburg, den 8. Mai 2007

BÖHMER

Für das Land Schleswig-Holstein:

Kiel, den 20. Juli 2007

PETER HARRY CARSTENSEN

Für den Freistaat Thüringen:

Erfurt, den 20. April 2007

DIETER ALTHAUS

Anhang »Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht«

Zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht gelten die folgenden Richtlinien:

1. Die Veranstalter
 - a) benennen Beauftragte für die Entwicklung von Sozialkonzepten,
 - b) erheben Daten über die Auswirkungen der von ihnen angebotenen Glücksspiele auf die Entstehung von Glücksspielsucht und berichten hierüber sowie über den Erfolg der von ihnen zum Spielerschutz getroffenen Maßnahmen alle zwei Jahre den Glücksspielaufsichtsbehörden,
 - c) schulen das für die Veranstaltung, Durchführung und gewerbliche Vermittlung öffentlichen Glücksspiels eingesetzte Personal in der Früherkennung problematischen Spielverhaltens, wie z. B. dem plötzlichen Anstieg des Entgelts oder der Spielfrequenz,
 - d) schließen das in den Annahmestellen beschäftigte Personal vom dort angebotenen Glücksspiel aus,
 - e) ermöglichen es den Spielern, ihre Gefährdung einzuschätzen, und
 - f) richten eine Telefonberatung mit einer bundesweit einheitlichen Telefonnummer ein.
2. Eine Information über Höchstgewinne ist mit der Aufklärung über die Wahrscheinlichkeit von Gewinn und Verlust zu verbinden.
3. Die Vergütung der leitenden Angestellten von Glücksspielveranstaltern darf nicht abhängig vom Umsatz berechnet werden.

Gesetz zur Änderung des Landesrichtergesetzes

Vom 11. Dezember 2007

Der Landtag hat am 28. November 2007 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesrichtergesetzes

Das Landesrichtergesetz in der Fassung vom 22. Mai 2000 (GBl. S. 504), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2006 (GBl. S. 21), wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

»§ 5

Dienstliche Beurteilung

(1) Richter auf Lebenszeit sind alle vier Jahre vom unmittelbaren Dienstvorgesetzten dienstlich zu beurteilen (Regelbeurteilung). Das Justizministerium kann bestimmen, dass die Regelbeurteilung zu festen Stichtagen erfolgt. Richter auf Lebenszeit sind ferner zu be-

urteilen, wenn dies aus konkretem Anlass erforderlich ist. Dies ist der Fall

1. anlässlich einer Bewerbung,
2. bei einem Wechsel des Gerichts oder der Dienstbehörde für die Dauer von mindestens sechs Monaten,
3. wenn sonstige dienstliche oder persönliche Verhältnisse es erfordern.

(2) Richter auf Probe und Richter kraft Auftrags sind bis zum Ablauf von 18 Monaten seit ihrer Ernennung vom unmittelbaren Dienstvorgesetzten dienstlich zu beurteilen, wenn sie seit sechs Monaten nicht mehr beurteilt worden sind. Nach diesem Zeitpunkt sind sie dienstlich zu beurteilen, wenn sie seit zwölf Monaten nicht mehr beurteilt worden sind. Absatz 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) Beurteilt werden Eignung, Befähigung und fachliche Leistungen der Richter. Bei der Beurteilung richterlicher Amtsgeschäfte sind die sich aus § 26 Abs. 1 und 2 des Deutschen Richtergesetzes ergebenden Beschränkungen zu beachten. Eine Stellungnahme zum Inhalt richterlicher Entscheidungen ist unzulässig.

(4) Die Beurteilung ist dem Richter bekannt zu geben, auf Verlangen mit ihm zu besprechen und mit einer etwaigen Äußerung des Richters zu dessen Personalakten zu nehmen.

(5) Von der Regelbeurteilung nach Absatz 1 Satz 1 sind ausgenommen

1. Richter im Nebenamt,
2. Richter, die das 50. Lebensjahr vollendet haben und
3. Richter, die am Beurteilungstermin länger als ein Jahr beurlaubt sind.

Auf Antrag werden Richter nach Vollendung des 50. Lebensjahres weiterhin in die Regelbeurteilung einbezogen.

(6) Absatz 3 Sätze 2 und 3 gelten auch bei der Erteilung eines Dienstzeugnisses auf Antrag (§ 116 des Landesbeamtengesetzes).«

2. In § 32 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe »18 Monaten« durch die Angabe »24 Monaten« ersetzt.
3. In § 48 Abs. 1 werden die Worte »für die Dauer von vier Jahren« durch die Worte »zu Beginn jeder Wahlperiode des Landtags« ersetzt.
4. In § 50 Abs. 1 werden die Worte »auf die Dauer von vier Jahren« durch die Worte »zu Beginn jeder Wahlperiode« ersetzt.

Artikel 2

Schlussvorschriften

§ 1

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 2

Übergangsvorschriften

(1) Legt das Justizministerium nach Artikel 1 Nr. 1 § 5 Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzes Beurteilungsstichtage fest, kann es zugleich bestimmen, dass für die Übergangszeit bis zum jeweiligen Beurteilungsstichtag keine Regelbeurteilungen nach dem bisherigen Beurteilungsrhythmus mehr zu erstellen sind.

(2) Die Zusammensetzung des Richterwahlausschusses richtet sich bis zum Beginn der nächsten Wahlperiode des Landtags nach den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes gültigen Vorschriften. Die Amtszeit der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes gewählten Mitglieder des Richterwahlausschusses endet zu diesem Zeitpunkt. Sie verlängert sich bis zu diesem Zeitpunkt, wenn ihr reguläres Ende in den in Satz 1 bestimmten Zeitraum fallen würde.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder der Richterdienstgerichte, die zum 1. November 2006 ihr Amt angetreten haben, wird bis zum 31. Dezember 2011 verlängert.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 11. Dezember 2007

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PROF. DR. GOLL	STÄCHELE
RECH	RAU
PROF. DR. FRANKENBERG	STRATTHAUS
PFISTER	HAUK
GÖNNER	PROF. DR. REINHART
DRAUTZ	PROF'IN DR. HÜBNER

**Gesetz zur Änderung des Landesgesetzes
über die Bewährungs- und Gerichtshilfe
sowie die Sozialarbeit im Justizvollzug und
zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung
der Finanzgerichtsordnung**

Vom 11. Dezember 2007

Der Landtag hat am 28. November 2007 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landesgesetz über die Bewährungs- und Gerichtshilfe sowie die Sozialarbeit im Justizvollzug vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 504) wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

»§ 6

Ehrenamtliche Bewährungshelfer

Ehrenamtliche Bewährungshelfer haben Anspruch auf Erstattung ihrer notwendigen Auslagen. Das Justizministerium kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass und in welcher Höhe die notwendigen Auslagen durch eine angemessene fallbezogene Pauschalentschädigung abgegolten werden.«

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte »oder zunächst im Rahmen eines auf längstens drei Jahre beschränkten Pilotprojektes in bis zu zwei Landgerichtsbezirken« gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 2 bis 4.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

»Die unmittelbare Dienstaufsicht über die Bewährungs- und Gerichtshelfer führt das Justizministerium; § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 sind nicht anzuwenden.«

b) Nummer 5 Satz 3 wird gestrichen.

c) Nummer 8 Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

d) Es wird folgende Nummer 10 angefügt:

»10. Das Justizministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die bisherigen Dienststellen der Bewährungs- und Gerichtshilfe aufzulösen und neue Dienststellen zu gründen. Bei der Festlegung der Standorte und des Zuständigkeitsbereichs der Dienststellen sind der örtliche Bedarf, die verkehrstechnische Erreichbarkeit, der Sitz wichtiger Kooperationspartner und die Erfordernisse einer effizienten Organisationsstruktur zu berücksichtigen. Durch Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums können zu den einzelnen Dienststellen auch Nebenstellen eingerichtet werden.«

Artikel 2

Das Gesetz zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung vom 29. März 1966 (GBl. S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 60 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden nach dem Wort »Freiburg« die Worte »und in Karlsruhe« eingefügt.

2. In § 1 Abs. 2 werden die Worte »und in Karlsruhe« gestrichen.

Artikel 3

Die Verordnung des Justizministeriums über die Pilotbezirke einer Bewährungs- und Gerichtshilfe in freier Trägerschaft vom 11. August 2004 (GBI. S. 687) wird aufgehoben.

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 2 Nr. 2 tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 11. Dezember 2007

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PROF. DR. GOLL	STÄCHELE
RECH	RAU
PROF. DR. FRANKENBERG	STRATTHAUS
PFISTER	HAUK
DR. STOLZ	GÖNNER
PROF. DR. REINHART	DRAUTZ
	PROF. IN DR. HÜBNER

**Gesetz zur Umsetzung
der Föderalismusreform
im Wohnungswesen**

Vom 11. Dezember 2007

Der Landtag hat am 29. November 2007 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Landesgesetz zur Förderung von Wohnraum
und Stabilisierung von Quartierstrukturen
(Landeswohnraumförderungsgesetz – LWoFG)**

INHALTSÜBERSICHT

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeines

- § 1 Anwendungsbereich, Zweck und Zielgruppen
- § 2 Fördergrundsätze
- § 3 Bindungen geförderter Objekte
- § 4 Begriffsbestimmungen
- § 5 Umsetzung des Förderauftrags
- § 6 Fördertatbestände
- § 7 Fördermittel
- § 8 Förderempfänger
- § 9 Aufgaben und Zuständigkeiten

ZWEITER ABSCHNITT

Fördermethodik

- § 10 Fördervoraussetzungen
- § 11 Förderausschlüsse
- § 12 Einkommen
- § 13 Förderzusage
- § 14 Zusätzliche Förderung

DRITTER ABSCHNITT

Bindungs- und Sicherungsrecht

- § 15 Überlassung von Mietwohnraum
- § 16 Bestand der Bindungen
- § 17 Sicherung der Belegungsbindung
- § 18 Sicherung der Bindung zur Selbstnutzung
- § 19 Sicherung der höchstzulässigen Miete (Mietbindung)
- § 20 Sonstige Vorschriften der Sicherung, datenschutzrechtliche Bestimmungen, Betretungsrecht
- § 21 Freistellung von Belegungsbindungen
- § 22 Mittelbare Belegung durch Übertragung von Belegungs- und Mietbindungen
- § 23 Zweck und Beteiligte des Kooperationsvertrages
- § 24 Gegenstände des Kooperationsvertrages

VIERTER ABSCHNITT

Folgen von Verstößen

- § 25 Naturalrestitution bei ungenehmigter Zweckänderung
- § 26 Geldleistungen bei Verstößen
- § 27 Bußgeldvorschriften
- § 28 Kündigung des Darlehensvertrages bei Aufhebung der Förderzusage

FÜNFTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 29 Zeitlicher Anwendungsbereich
- § 30 Überleitungsbestimmungen für Maßnahmen und Entscheidungen nach altem Recht
- § 31 Anwendung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes und des Wohnungsbindungsgesetzes
- § 32 Überleitung der Regelungen über die Kostenmiete und Anwendung des Wohnungsbindungsgesetzes, der Neubaumietenverordnung und der Zweiten Berechnungsverordnung
- § 33 Wegfall der Aufwendungszuschüsse und Aufwendungsdarlehen
- § 34 Unanwendbarkeit von Bundesrecht
- § 35 Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeines

§ 1

Anwendungsbereich, Zweck und Zielgruppen

(1) Dieses Gesetz regelt die sozial orientierte Förderung der Schaffung und Ertüchtigung sowie des Erwerbs von Wohnraum, der Gestaltung des Wohnumfeldes, der Verbreitung barrierefreien und barrierearmen Wohnraums sowie die Unterstützung der Stabilisierung und Aufrechterhaltung von Quartierstrukturen.

(2) Ziel ist unter Beachtung der Grundsätze nach § 2 die Förderung von Familien, sonstigen Haushalten mit Kindern, Alleinstehenden, Schwangeren, jungen kinderlosen Haushalten, Senioren, behinderten Menschen, Haushalten mit geringem Einkommen und Haushalten mit besonderen Schwierigkeiten bei der Wohnraumversorgung. Dabei sind Zielgruppe der Mietwohnraumförderung ausschließlich Haushalte, die sich am Markt nicht angemessen mit Wohnraum versorgen können und auf Unterstützung angewiesen sind (soziale Wohnraumförderung).

(3) Die Förderung soll durch Unterstützung der Bildung selbst genutzten Wohneigentums, der Schaffung, des Erwerbs und der Erhaltung von Mietwohnraum einschließlich genossenschaftlich genutzten Wohnraums, der Unterstützung der Modernisierung von Wohnraum, des Erwerbs von Belegungsrechten sowie damit zusammenhängende Maßnahmen erfolgen.

(4) Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Näheres zum Verfahren wird nach Maßgabe dieses Gesetzes durch Verwaltungsvorschrift bestimmt.

§ 2

Fördergrundsätze

Bei der Förderung sind vor allem zu berücksichtigen:

1. regional unterschiedliche wohnungswirtschaftliche Verhältnisse,
2. soziale Erfordernisse,
3. die Schaffung und Erhaltung stabiler Bewohnerstrukturen unter Einbeziehung des Wohnumfeldes,
4. die Schaffung und Erhaltung ausgewogener Siedlungsstrukturen sowie ausgeglichener wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Verhältnisse,
5. die funktional sinnvolle Zuordnung der Wohnungen zu den Arbeitsplätzen und der Infrastruktur sowie die ausreichende Anbindung des zu fördernden Wohnraums an den öffentlichen Personennahverkehr,
6. die Stabilisierung von Quartierstrukturen auch durch Unterstützung von Integrationsbemühungen,
7. die Verbesserung des Wohnumfeldes,
8. die Verknüpfung mit anderen Förderbereichen, insbesondere mit Maßnahmen des Städtebaus,
9. der sparsame Umgang mit Grund und Boden,
10. ressourcenschonende Bauweisen unter Berücksichtigung ihrer ökologischen Verträglichkeit und der Kostenersparnis,
11. die Nutzung des vorhandenen Gebäudebestandes,
12. die Umnutzung von Brachen,
13. gesellschaftliche Anforderungen, insbesondere die Folgen des demografischen Wandels,
14. die Vermeidung nicht gerechtfertigter Wohnkostenentlastungen.

§ 3

Bindungen geförderter Objekte

(1) Das geförderte Objekt unterliegt auf Grund der Förderzusage öffentlich-rechtlichen Bindungen, die den Wohnraum der zweckentsprechenden Verwendung vorbehalten. Art und Umfang der Bindungen sowie Beginn und Ende des Bindungszeitraums werden allgemein in den jeweiligen Förderprogrammen im Sinne des § 5 bestimmt. Bei Mietwohnraum handelt es sich hierbei um Belegungs- und Mietbindungen; bei selbst genutztem Wohneigentum um die Selbstnutzung.

(2) Die Verpflichtungen aus diesen Bindungen obliegen dem Verfügungsberechtigten und dessen Rechtsnachfolger. Bei vertraglicher Rechtsnachfolge hat der Verfügungsberechtigte seinen Rechtsnachfolger auf den Übergang der Verpflichtungen und deren Inhalt schriftlich hinzuweisen. Dies gilt auch, wenn der Verfügungsberechtigte einen Dritten mit der Verwaltung und Vermietung von gefördertem Wohnraum beauftragt oder einen weiteren Verfügungsberechtigten bestimmt.

(3) Bei mittelbarer Belegung (§ 4 Abs. 13 Satz 6 Nr. 2) unterliegt das mittelbar gebundene Objekt den Bindungen und den Rechtsfolgen nach Absatz 1 und 2.

§ 4

Begriffsbestimmungen

(1) Wohnraum ist umbauter Raum, der tatsächlich und rechtlich zur dauernden Wohnnutzung geeignet und vom Verfügungsberechtigten dazu bestimmt ist. Umbauter Raum ist nicht auf Dauer zur Wohnnutzung geeignet, wenn ein zu seiner Nutzung erforderlicher Gebäudeteil zerstört ist oder wenn der Raum oder Gebäudeteil aus baurechtlichen Gründen eine dauernde, zweckentsprechende Nutzung nicht gestattet.

(2) Wohnung ist die abgeschlossene und damit baulich von anderen Räumen getrennte Einheit zum Wohnen bestimmter und geeigneter Räumlichkeiten.

(3) Selbst genutztes Wohneigentum ist Wohnraum im eigenen Haus oder in einer eigenen Eigentumswohnung, der zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird.

(4) Mietwohnraum ist Wohnraum, der den Bewohnern auf Grund eines Mietverhältnisses oder eines genossenschaftlichen oder eines sonstigen ähnlichen Nutzungsverhältnisses zum Gebrauch überlassen wird.

(5) Belegungsbindung ist die öffentlich-rechtliche Verpflichtung des Verfügungsberechtigten, eine Mietwohnung nur Wohnberechtigten zu überlassen. Mietbindung ist die öffentlich-rechtliche Verpflichtung des Verfügungsberechtigten, eine Mietwohnung einem Wohnberechtigten nicht zu einer höheren als der in der Förderzusage als höchstzulässig angegebenen Miete zum Gebrauch zu überlassen.

(6) Die höchstzulässige Miete ist die in der Förderzusage festgesetzte Miete ohne den Betrag für die Betriebskosten, höchstens jedoch die ortsübliche Vergleichsmiete abzüglich eines im Förderprogramm nach § 5 festzulegenden Abschlags.

(7) Wohnungssuchender ist, wer sich nicht nur vorübergehend im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhält oder aufhalten will und rechtlich und tatsächlich in der Lage ist, für sich und seine Haushaltsangehörigen auf längere Dauer einen Wohnsitz als Mittelpunkt der Lebensbeziehungen zu begründen und dabei einen selbständigen Haushalt zu führen, und die hierfür erforderliche Wohnung sucht.

(8) Die Wohnfläche einer Wohnung ist die Summe der anrechenbaren Grundflächen der ausschließlich zur Wohnung gehörenden Räume.

(9) Wohnungsbau ist das Schaffen von Wohnraum durch Baumaßnahmen, durch die Wohnraum in einem neuen selbständigen Gebäude geschaffen wird oder die als Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen durchgeführt werden. Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen sind bauliche Maßnahmen unter wesentlichem Bauaufwand zur

1. Beseitigung von Schäden, durch die ein Gebäude auf Dauer ganz oder teilweise wieder zu Wohnzwecken nutzbar gemacht wird,
2. Änderung, Nutzungsänderung oder Erweiterung, durch die Wohnraum geschaffen wird, oder
3. Anpassung von Wohnraum an geänderte Wohnbedürfnisse.

Wesentlicher Bauaufwand liegt vor, wenn er Aufwandskosten in Höhe von mindestens 25 000 Euro verursacht.

(10) Modernisierungsmaßnahmen sind bauliche Maßnahmen, die

1. den Gebrauchswert des Wohnraums oder des Wohngebäudes nachhaltig erhöhen,
2. die allgemeinen Wohnverhältnisse auf Dauer verbessern,
3. nachhaltig Einsparungen von Energie oder Wasser bewirken oder
4. die Barrierefreiheit der Wohnung herstellen.

Instandsetzungen, die durch die Modernisierung verursacht werden, gelten als Modernisierung.

(11) Als Erwerb neuen Wohnraums gilt der Erwerb innerhalb von vier Jahren nach dessen Bezugsfertigkeit.

(12) Eine Wohnung ist bezugsfertig, wenn sie so weit fertig gestellt ist, dass den künftigen Bewohnern auf Grund objektiver Merkmale ein Bezug zugemutet werden kann. Dabei ist der tatsächliche Bezug ein Indiz für die Bezugsfertigkeit der Wohnung. Auf die Abnahme durch die Baubehörde kommt es nicht an. Der Annahme der Bezugsfertigkeit steht nicht entgegen, dass noch kleinere Arbeiten nachzuholen sind.

(13) Belegungsrechte können als allgemeine Belegungsrechte, Benennungsrechte oder Besetzungsrechte begründet werden. Ein allgemeines Belegungsrecht ist das Recht der zuständigen Stelle, von dem durch die Förderung berechtigten und verpflichteten Verfügungsberechtigten zu fordern, eine bestimmte belegungsgebundene Wohnung nur einem Wohnungssuchenden zu überlassen, dessen Wohnberechtigung sich aus einer Bescheinigung nach § 15 ergibt. Benennungs- und Besetzungsrechte sind Beschränkungen des Auswahlrechts des Vermieters. Benennungsrecht ist das Recht der zuständigen Stelle, dem Verfügungsberechtigten für die Vermietung einer bestimmten belegungsgebundenen Wohnung mindestens drei Wohnungssuchende zur Auswahl zu benennen. Besetzungsrecht ist das Recht der zuständigen Stelle, einen Wohnungssuchenden zu bestimmen, dem der Verfügungsberechtigte eine bestimmte belegungsgebundene Wohnung zu überlassen hat. Belegungsrechte können

1. an den mit Fördermitteln finanzierten Wohnungen (unmittelbare Belegung) oder
 2. an Ersatzwohnungen als mittelbare Belegung im Sinne des § 22
- begründet werden.

(14) Bauherr ist, wer das Bauvorhaben im eigenen Namen für eigene oder fremde Rechnung durchführt oder durch Dritte durchführen lässt. Bauträger ist, wer gewerbmäßig Bauvorhaben im eigenen Namen für eigene oder fremde Rechnung durchführt oder durch Dritte durchführen lässt.

(15) Verfügungsberechtigter ist, wer auf Grund eines bürgerlichen dinglichen Rechts zum Besitz berechtigt ist, nämlich der Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder Inhaber eines dinglichen Wohnrechts.

(16) Haushaltsangehörige sind die nachfolgend bezeichneten Personen, die miteinander eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen:

1. der Antragsteller,
2. der Ehegatte,
3. der Partner einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft zweier Personen und
4. der Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) in der jeweils geltenden Fassung

sowie deren Verwandte in gerader Linie und zweiten Grades in der Seitenlinie, Verschwägerter in gerader Linie und zweiten Grades in der Seitenlinie, Pflegekinder ohne Rücksicht auf ihr Alter und Pflegeeltern. Zu den Verwandten in gerader Linie rechnen auch Kinder, deren Geburt nach ärztlicher Bescheinigung innerhalb von sechs Monaten erwartet wird. Zum Haushalt rechnen auch Personen im Sinne des Satzes 1, wenn sie alsbald in den Haushalt aufgenommen werden sollen.

(17) Junge kinderlose Haushalte sind Haushalte, in denen keine der Personen im Sinne von Absatz 16 Satz 1 Nr. 1 bis 4 älter als 45 Jahre ist und denen kein Kind im Sinne von Absatz 18 angehört.

(18) Kind im Sinne von Zielgruppen eines Förderprogramms (§ 5) ist nur, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das 18. Lebensjahr vollendet hat und wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

(19) Senioren sind Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Bei Ehegatten, Partnern einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft und Lebenspartnern im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes liegen diese Voraussetzungen vor, wenn eine der beiden Personen des gemeinsamen Haushalts das 60. Lebensjahr vollendet hat.

(20) Alleinerziehende sind allein stehende Frauen oder Männer mit mindestens einem in ihrem Haushalt lebenden Kind im Sinne von Absatz 18. Das gilt auch, wenn eine Sorgerechtsregelung und das dauernde Getrenntleben vom Ehepartner nachgewiesen wird.

(21) Schwerbehinderte Menschen sind Haushaltsangehörige, die auf Grund ihrer Behinderung spezielle Wohnbedürfnisse hinsichtlich Grundriss oder Ausstattung haben. Die Schwerbehinderung bestimmt sich nach § 2 Abs. 1 und 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) in der jeweils geltenden Fassung.

(22) Als Eigenleistungen gelten eigene Geldmittel und Guthaben ohne Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber Dritten, der Wert des Baugrundstücks oder Grundstücksteils, soweit nicht durch Fremdmittel finanziert, der Wert verwendeter Gebäudeteile nach Abzug der Belastungen sowie der Wert von Selbsthilfemaßnahmen. Die durch eine erste Förderung geschaffenen Vermögenswerte gelten im Ausnahmefall einer erneuten Förderung als Eigenleistung.

(23) Selbsthilfemaßnahmen sind die Arbeitsleistungen, die zur Durchführung der geförderten Maßnahmen vom Bauherrn selbst, seinen Angehörigen oder von anderen unentgeltlich oder auf Gegenseitigkeit erbracht werden.

§ 5

Umsetzung des Förderauftrags

Die Fördermaßnahmen erfolgen auf der Grundlage der zur Umsetzung dieses Gesetzes aufzustellenden Förderprogramme des Landes. Unter Berücksichtigung der §§ 1 und 2 können Schwerpunkte gesetzt und Kriterien für eine bedarfsorientierte Differenzierung herangezogen werden. Im Förderprogramm kann bestimmt werden, dass die Barrierefreiheit des Wohnraums Voraussetzung der Förderung ist. Gleiches gilt für energiesparende Bauweisen und zusätzliche energetische Anforderungen an den zu fördernden Wohnraum.

§ 6

Fördertatbestände

Tatbestände der Förderung können insbesondere sein:

1. der Bau von Wohnraum (§ 4 Abs. 9),
2. der Erwerb neuen Wohnraums (§ 4 Abs. 11),

3. der Erwerb bestehenden Wohnraums,
4. die Modernisierung von Wohnraum (§ 4 Abs. 10),
5. der Erwerb von Belegungsrechten (§ 4 Abs. 13),
6. Maßnahmen zur Gestaltung des Wohnumfeldes sowie zur Stabilisierung und Aufrechterhaltung von Quartierstrukturen.

Die Fälle der zusätzlichen Förderung nach § 14 können eigenständige Fördertatbestände sein. Im Rahmen der Förderprogramme des Landes (§ 5) werden die jeweils maßgeblichen Fördertatbestände festgelegt und es können über die Anforderungen des § 10 hinausgehende Förder Voraussetzungen festgelegt werden. Förderungen nach Satz 1 Nr. 6 und Satz 2 müssen den Zielgruppen dienen.

§ 7

Fördermittel

(1) Die Förderung erfolgt durch Gewährung von Zuwendungen in Form von Zuschüssen oder Darlehen oder von geldwerten Leistungen. Die Darlehen können auch zur nachstelligen Finanzierung eingesetzt werden. Im Förderprogramm kann dem Förderempfänger (§ 8) für bestimmte Fördertatbestände, insbesondere die Modernisierung von Wohnraum (§ 6 Satz 1 Nr. 4), die Möglichkeit einer Wahl der Fördermittel zwischen der Gewährung von Darlehen und der Gewährung von Zuschüssen gestattet werden. Nicht zuwendungsfähig sind Einzelmaßnahmen, für die Finanzhilfen im Rahmen der Städtebauförderung des Landes gewährt werden.

(2) Soweit die Vorbereitung und Durchführung des Förderprogramms für das folgende Programmjahr es erfordern, kann das Finanzministerium auf Antrag des zuständigen Ressorts mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags die zur Wohnraumförderung bereitzustellenden Landesmittel schon vor dem Inkrafttreten des jeweiligen Staatshaushaltsplans zur Vorplanung durch das zuständige Ressort mit der Maßgabe freigeben, dass die für die Förderzusage zuständige Stelle (Bewilligungsstelle) über die freigegebenen Mittel verfügen darf. Das Finanzministerium kann zur Auszahlung bewilligter Fördermittel schon vor dem Inkrafttreten des Staatshaushaltsplans Mittel bereitstellen.

(3) Die soziale Mietwohnraumförderung ist eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse im Sinne des Rechts der Europäischen Gemeinschaft. Ausgleichsleistungen an die die Dienstleistungen erbringenden Unternehmen, die zugleich Tätigkeiten außerhalb der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse ausüben, sind so zu gestalten, dass sie eine Daseinsvorsorge ohne Überkompensation ermöglichen und keine nennenswerten Wettbewerbsverzerrungen hervorrufen. Das ist der Fall, wenn die den Unternehmen gewährten staatlichen Leistungen für einen angemessenen Zeitraum im Rahmen eines offenen, transparenten und nicht diskriminierenden Verfahrens festgesetzt werden.

Transparenz bedeutet auch, dass durch ein nachvollziehbares Verfahren anhand objektivierter Kriterien offen gelegt wird, dass die Förderung typischerweise nicht zu einer Überkompensation führt und sich auf einen bloßen Nachteilsausgleich beschränkt.

§ 8

Förderempfänger

- (1) Empfänger der Förderung ist
1. bei dem Bau oder der Modernisierung von Wohnraum der Bauherr (§ 4 Abs. 14),
 2. beim Erwerb neuen oder bestehenden Wohnraums der Erwerber,
 3. beim Erwerb von Belegungsrechten der Eigentümer, ein sonst zur Begründung von Belegungsrechten an dem Wohnraum Berechtigter oder der Erwerber,
 4. bei Maßnahmen zur Gestaltung des Wohnumfeldes sowie zur Stabilisierung und Aufrechterhaltung von Quartierstrukturen der Maßnahmeträger,
 5. bei der eigenständigen Förderung zusätzlicher Maßnahmen (§ 6 Satz 2) im Falle von § 14 Nr. 1 die Gemeinde, ein Gemeindeverband oder ein beauftragter Dritter, in den Fällen von § 14 Nr. 2 bis 4 der Bauherr.
- (2) Einem Bauträger (§ 4 Abs. 14) kann zur Weiterveräußerung von Wohnraum die Zusage zur Förderung von Erwerbem erteilt werden, die die Fördervoraussetzungen erfüllen. Der Bauträger kann von der Zusage auch zu eigenen Gunsten Gebrauch machen, wenn er den Wohnraum in eigenem Namen vermietet und die Fördervoraussetzungen erfüllt werden.

§ 9

Aufgaben und Zuständigkeiten

- (1) Die Förderung nach diesem Gesetz ist Aufgabe des Landes. Das Land, die Landkreise und die Gemeinden wirken bei der Förderung zusammen.
- (2) Wohnungswirtschaftliche Belange der Gemeinden sollen berücksichtigt werden; dies gilt insbesondere, wenn sich die Gemeinden angemessen an der Förderung beteiligen. Gemeinden sollen geeignete Grundstücke als Bauland für den Wohnungsbau überlassen und dabei die Anforderungen des kosten- und flächensparenden Bauens berücksichtigen. Das Land kann die Gewährung einer Förderung von der Mitwirkung der Gemeinde abhängig machen.
- (3) Gemeinden und Landkreise können mit eigenen Mitteln eine Förderung nach diesem Gesetz durchführen. Es bleibt ihnen unbenommen, eine Wohnraumförderung außerhalb dieses Gesetzes zu betreiben.
- (4) Die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank – (L-Bank) kann auch mit eigenen Mitteln und mit

Zustimmung der Landesregierung eine Förderung nach diesem Gesetz durchführen; die Bestimmungen gelten entsprechend. Sie ist berechtigt, eine Wohnraumförderung mit bankeigenen Mitteln außerhalb dieses Gesetzes durchzuführen.

(5) Die oberste Landesbehörde bestimmt durch Rechtsverordnung die zuständigen Stellen. Erfolgt eine Förderung nach Absatz 3 Satz 1 ausschließlich mit Mitteln einer Gemeinde oder eines Landkreises, trifft die Gemeinde oder der Landkreis die Bestimmung durch Satzung oder Organisationsverfügung.

(6) Gemeinden, die durch Rechtsverordnung nach Absatz 5 Satz 1 als zuständige Stellen bestimmt sind, erfüllen die Aufgaben als Weisungsaufgaben. Das Weisungsrecht ist unbeschränkt. Die Stadtkreise und Großen Kreisstädte unterliegen insoweit der Fachaufsicht des Regierungspräsidiums und der obersten Landesbehörde, die übrigen Gemeinden der Fachaufsicht des Landratsamtes, des Regierungspräsidiums und der obersten Landesbehörde.

ZWEITER ABSCHNITT

Fördermethodik

§ 10

Fördervoraussetzungen

- (1) Die Förderung bedarf eines Förderantrags.
- (2) Die Gewährung von objektbezogenen Fördermitteln setzt voraus, dass der Förderempfänger
1. Eigentümer eines geeigneten Baugrundstücks ist oder nachweist, dass der Erwerb eines derartigen Grundstücks gesichert ist oder durch die Gewährung der Fördermittel gesichert wird, oder
 2. Inhaber eines Erbbaurechts von angemessener Dauer an einem geeigneten Grundstück ist oder nachweist, dass der Erwerb eines derartigen Erbbaurechts gesichert ist,
- und
3. die Gewähr für eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Durchführung des Bauvorhabens und Verwaltung des Wohnraums bietet,
 4. nach einer Bonitätsprüfung der Bewilligungsstelle die erforderliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzt, insbesondere die aus der Förderung und sonstigen Verpflichtungen resultierende Belastung auf Dauer tragen kann,
 5. eine angemessene Eigenleistung erbringt,
 6. die Gewähr dafür bietet, dass der Förderzweck auch auf Dauer erreicht wird,
 7. mit dem Vorhaben noch nicht begonnen hat oder einem vorzeitigen Beginn zugestimmt wurde und
 8. die Förderung für ein Vorhaben beantragt, das öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht.

Die Gewährung von Fördermitteln setzt weiter voraus, dass

1. nur Haushalte begünstigt werden, deren Einkommen die in den jeweiligen Förderprogrammen festzulegenden Einkommensgrenzen nicht überschreiten und nicht offensichtlich ist, dass das Einkommen die maßgebliche Einkommensgrenze in absehbarer Zeit um mehr als ein Drittel überschreitet,
2. die übrigen im Förderprogramm sowie in weiteren Verwaltungsvorschriften festgelegten Anforderungen eingehalten werden; darin können auch Kostenobergrenzen oder Förderpauschalen vorgesehen sein,
3. der Wohnraum eine dem Förderzweck entsprechende angemessene Größe und Aufteilung aufweist und
4. bei Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen (§ 4 Abs. 9) das geförderte Objekt nach Abschluss der Maßnahme noch mindestens 30 Jahre Wohnzwecken dienen kann. Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen an Miet- und Genossenschaftswohnraum können nur gefördert werden, wenn dieser bereits leer steht oder wenn sichergestellt ist, dass die bisherigen Mieter entweder zur Zahlung der nach Durchführung der Maßnahme erhobenen höchstzulässigen Miete oder zum Umzug bereit sind. Können Mieter während der Durchführung der Baumaßnahmen nicht in der Wohnung verbleiben, muss ihre anderweitige Unterbringung gewährleistet sein. Der Antragsteller hat das Vorliegen der Voraussetzungen schriftlich zu bestätigen.

(3) Bezugsgröße für die Festlegung von in Abhängigkeit von der Haushaltsgröße gestaffelten Einkommensgrenzen in den jeweiligen Förderprogrammen ist der jeweils – kaufmännisch – auf die nächsten 1000 Euro auf- oder abgerundete vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg zuletzt ermittelte durchschnittliche Bruttojahresverdienst der männlichen Angestellten oder Arbeitnehmer. Im Förderprogramm können Zu- oder Abschläge von dem in Satz 1 genannten statistischen Wert vorgesehen werden. Dabei hat sich die Festlegung der Einkommensgrenzen für die soziale Mietwohnraumförderung an der Zielgruppe nach § 1 Abs. 2 Satz 2 auszurichten.

(4) Der Antragsteller hat die Fördervoraussetzungen auf Verlangen der zuständigen Stelle in geeigneter Form nachzuweisen. Die zuständige Stelle und die oberste Landesbehörde sind berechtigt, die Verwendung einheitlicher Vordrucke vorzuschreiben. Zum Nachweis der Schwerbehinderung (§ 4 Abs. 21) kann die Vorlage des Ausweises nach § 69 SGB IX verlangt werden.

(5) Vorschriften zur Angemessenheit der Größe und der Aufteilung des Wohnraums sowie zur Berechnung der Grundfläche und zur Anrechenbarkeit auf die Wohnfläche können durch Verwaltungsvorschrift der obersten Landesbehörde erlassen werden. Bei Bestimmungen über die Grenzen für Wohnungsgrößen ist insbesondere der Förderzweck zu berücksichtigen. Dabei ist den besonderen persönlichen oder beruflichen Bedürfnissen der Haus-

haltsangehörigen, insbesondere von älteren Menschen oder Menschen mit Behinderung, junger Haushalte in der Familiengründungsphase, besonderen Härten sowie Besonderheiten bei baulichen Maßnahmen in bestehendem Wohnraum Rechnung zu tragen. Das Verwaltungsverfahren ist durch Verwaltungsvorschrift der obersten Landesbehörde zu regeln. Dort sind auch Bestimmungen zu treffen zu den Anforderungen über die Verwendung der Zuwendung, Mitteilungs- und Vorlagepflichten der Zuwendungsempfänger, den Verwendungsnachweis und die Prüfung der Verwendung.

§ 11

Förderausschlüsse

(1) Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn der mit ihr verfolgte Zweck verfehlt würde. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. das betroffene Grundstück außerhalb Baden-Württembergs liegt,
2. Wohnraum tatsächlich oder rechtlich nicht zur dauernden Wohnnutzung geeignet und vom Verfügungsberechtigten dazu bestimmt ist,
3. die Kosten der Fördermaßnahme unzureichend oder überhöht veranschlagt sind,
4. Wohnraum insbesondere auf Grund der Dimensionierung der Gesamtmaßnahme oder des Standorts den Anforderungen an eine ausgewogene Bewohner- und Quartierstruktur widerspräche,
5. Wohnraum voraussichtlich in der Möglichkeit der Veräußerung wesentlich beeinträchtigt ist.

(2) Die Förderung der Bildung selbst genutzten Wohneigentums ist darüber hinaus ausgeschlossen, wenn

1. der Haushalt bereits über Wohneigentum von angemessener Größe und angemessenem Zuschnitt verfügt, es sei denn, es liegt für eine erneute Förderung ein besonderer sachlicher Grund vor; besteht zwischen der Veräußerung oder sonstigen Aufgabe von ehemals vorhandenem ausreichenden Wohneigentum und der Antragstellung ein enger zeitlicher Zusammenhang, scheidet eine Förderung ebenfalls grundsätzlich aus,
2. die Förderung offensichtlich nicht gerechtfertigt wäre, insbesondere wenn das vorhandene Vermögen bereits ausreichen würde, um den Antragsteller angemessen mit Wohnraum zu versorgen.

§ 12

Einkommen

(1) Maßgebendes Einkommen für die Einhaltung der Einkommensgrenze ist das Gesamtjahreseinkommen des Antragstellers sowie der weiteren Haushaltsangehörigen. Maßgebend sind

1. bei der Förderung von selbst genutztem Wohneigentum die Verhältnisse im Zeitpunkt des Eingangs eines prüffähigen Antrages bei der für die Antragsannahme zuständigen Stelle,
2. bei der Förderung von Mietwohnraum die Verhältnisse im Zeitpunkt der Beantragung des Wohnberechtigungsscheins durch den Wohnungssuchenden oder die Verhältnisse im Zeitpunkt der Einkommensüberprüfung in der einkommensorientierten Mietwohnraumförderung (§ 20 Abs. 7 Satz 2).

Ein Antrag ist prüffähig im Sinne von Satz 2 Nr. 1, wenn er über die persönlichen Verhältnisse der Haushaltsangehörigen Auskunft gibt sowie darüber hinaus Angaben zu bereits vorhandenem Wohneigentum, zum Bruttoeinkommen, zum Vorhaben sowie zu dessen Gesamtkosten und Finanzierung enthält.

(2) Jahreseinkommen

1. ist bei nicht selbständiger Arbeit der Bruttojahresverdienst abzüglich der zuletzt – längstens für das vorletzte Kalenderjahr vor Antragstellung – steuerlich anerkannten Werbungskosten einschließlich der diesen gleichgestellten Kosten, mindestens aber der steuerlichen Werbungskostenpauschale,
2. ist bei selbständiger Tätigkeit, auch in der Land- und Forstwirtschaft oder in einem Gewerbebetrieb, der zuletzt – längstens für das vorletzte Kalenderjahr vor Antragstellung – steuerlich anerkannte Gewinn; liegt kein Steuerbescheid vor, ist Jahreseinkommen der festgelegte Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben,
3. ist bei Vermietung und Verpachtung sowie Kapitalvermögen der Überschuss der Einnahmen über die zuletzt – längstens für das vorletzte Kalenderjahr vor Antragstellung – steuerlich anerkannten Werbungskosten,
4. sind wiederkehrende Bezüge aus Renten und Pensionen, aus Altersvorsorgevermögen sowie aus unabhängigen Tätigkeiten und Versorgungsleistungen aus Vermögensübergabeverträgen abzüglich der zuletzt – längstens für das vorletzte Kalenderjahr vor Antragstellung – steuerlich anerkannten Werbungskosten, mindestens aber der steuerlichen Werbungskostenpauschale,
5. sind steuerfreie Einkünfte nach § 3 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes.

Satz 1 Nr. 5 findet nur Anwendung zur Ermittlung des Einkommens zur Feststellung der Wohnberechtigung nach § 15 sowie zur Einkommensüberprüfung in der einkommensorientierten Mietwohnraumförderung (§ 20 Abs. 7 Satz 2). Ein Ausgleich mit negativem Einkommen aus anderen Einkommensarten oder mit negativem Einkommen anderer Haushaltsangehöriger ist nicht zulässig.

(3) Bruttojahresverdienst ist der Bruttolohn oder das Bruttogehalt einschließlich aller tariflichen und außertariflichen Leistungs-, Sozial- und sonstigen Zulagen

und Zuschläge (insbesondere Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Gratifikationen, 13. und 14. Monatsgehalt, Gewinnbeteiligungen, Tantiemen). Zum Bruttojahresverdienst zählen auch vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers oder von ihm übernommene Lohnsteuerbeiträge und Versicherungsprämien. Sachbezüge und Zahlungen zum Ausgleich für bestimmte Mehraufwendungen zählen nicht zum Bruttojahresverdienst.

(4) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens ist das Einkommen maßgeblich, das ab dem Monat der Antragstellung zu erwarten ist. Hierzu kann auch von dem Einkommen ausgegangen werden, das innerhalb der letzten zwölf Monate vor Antragstellung erzielt worden ist. Änderungen des Einkommens sind zu berücksichtigen, wenn sie

1. im Zeitpunkt der Antragstellung bereits eingetreten sind oder
2. innerhalb von zwölf Monaten mit Sicherheit zu erwarten sind, sofern Beginn und Ausmaß bekannt sind.

Bei Einkommensänderungen ist das Zwölfwache des mit Sicherheit zu erwartenden neuen Monateinkommens zuzüglich der zu erwartenden jahresbezogenen Einmalleistungen zu Grunde zu legen.

(5) Das Gesamteinkommen der künftigen Darlehensnehmer muss für die Bonitätsprüfung nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 nach der Prognose der Bewilligungsstelle nachhaltig, in der Regel mindestens drei Jahre in gleicher Höhe, erzielbar erscheinen. Die Bewilligungsstelle ist berechtigt, eventuelle weitere dauerhaft erzielbare Einnahmen zu berücksichtigen.

§ 13

Förderzusage

(1) Die Förderung wird durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid der Bewilligungsstelle gewährt (Förderzusage). Die Förderzusage erfolgt auf der Grundlage und unter Berücksichtigung des Förderprogramms nach § 5. Die zuständige Stelle kann Bestimmungen der Förderzusage nach den allgemeinen Vorschriften im Wege der Verwaltungsvollstreckung vollziehen.

(2) In der Förderzusage sind Verwendungszweck, Art, Höhe und Bedingungen der Förderung zu regeln. Bei der Förderung von Wohnraum sind Beginn und Ende der Bindungsdauer, Inhalt und Umfang der Bindungen sowie bei Mietbindungen eine höchstzulässige Miete zu bestimmen. Für einen Zeitraum bis zur Hälfte der Bindungsdauer kann in der Förderzusage nach Maßgabe des Förderprogramms eine Belegung durch Wohnungssuchende zugelassen werden, die abweichend von § 4 Abs. 7 nicht in der Lage sind, für sich und ihre Haushaltsangehörigen auf längere Dauer einen Wohnsitz als Mittelpunkt der Lebensbeziehungen zu begründen und dabei einen selbständigen Haushalt zu führen, wenn der Wohnraum für die übrige Zeit der Bindungsdauer zu Gunsten einer Zielgruppe im

Sinne des § 1 Abs. 2 gebunden wird. Im Falle des Satzes 3 ist die abweichende Gebrauchsüberlassung im Mietvertrag auf den zugelassenen Zeitraum zu befristen.

(3) In der Förderzusage können insbesondere Bestimmungen getroffen werden

1. zur Sicherung und Durchsetzung der Fördergrundsätze und des jeweiligen Förderzwecks (Nebenbestimmungen),
2. über die Zulassung einer mittelbaren Belegung bei Mietwohnungen nach § 22 Abs. 3,
3. über die Befugnis der zuständigen Stelle, bei Mietwohnungen ein Benennungs- oder Besetzungsrecht (§ 4 Abs. 13) auszuüben,
4. über Änderungen der höchstzulässigen Miete während der Dauer der Förderung,
5. über Bindungen von Mietwohnraum ausschließlich zu Gunsten bestimmter Haushalte.

(4) In der Förderzusage ist auf die Rechtsfolgen nach § 3 und die Folgen von Verstößen (§§ 25 bis 28) hinzuweisen.

§ 14

Zusätzliche Förderung

Eine zusätzliche Förderung kann insbesondere gewährt werden,

1. wenn eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder ein beauftragter Dritter zusätzlich begleitende, auch strukturelle und personelle Maßnahmen ergreift, die den Förderzweck nachhaltig unterstützen,
2. bei besonderen baulichen Maßnahmen, mit denen den Belangen der Zielgruppen zusätzlich Rechnung getragen wird, insbesondere vor dem Hintergrund des demografischen Wandels,
3. bei ressourcenschonenden Bauweisen, die besonders wirksam zur Entlastung der Umwelt, zum Schutz der Gesundheit und zur rationellen Energieverwendung beitragen,
4. bei besonderen experimentellen Ansätzen zur Weiterentwicklung des Wohnungsbaus.

DRITTER ABSCHNITT

Bindungs- und Sicherungsrecht

§ 15

Überlassung von Mietwohnraum

(1) Der Vermieter darf die Mietwohnung nach Maßgabe der Förderzusage nur einem Wohnungssuchenden (§ 4 Abs. 7) zum Gebrauch überlassen, dessen Wohnberechtigung sich aus einem in Baden-Württemberg ausgestellten und vom Wohnungssuchenden übergebenen Wohnberechtigungsschein ergibt.

(2) Die zuständige Stelle erteilt auf Antrag einen längstens auf ein Jahr befristeten Wohnberechtigungsschein, wenn der Wohnungssuchende mit seinen Haushaltsangehörigen (§ 4 Abs. 16) die maßgebliche Einkommensgrenze einhält. In dem Wohnberechtigungsschein ist anzugeben, welche maßgebliche Einkommensgrenze eingehalten wird. In dem Wohnberechtigungsschein ist ferner die für den Wohnungssuchenden und seine Haushaltsangehörigen maßgebliche Wohnungsgröße nach der Wohnfläche oder der Raumzahl anzugeben. Soweit Wohnungen nach der Förderzusage bestimmten Haushalten vorbehalten sind, sind in den Wohnberechtigungsschein Angaben zur Zugehörigkeit zu diesen Haushalten aufzunehmen.

(3) Die zuständige Stelle kann abweichen von der

1. Einkommensgrenze, um eine besondere Härte für den Wohnungssuchenden zu vermeiden oder wenn der Wohnungssuchende durch den Bezug der Wohnung eine andere geförderte Wohnung freimacht, deren Miete, bezogen auf den Quadratmeter Wohnfläche, niedriger ist oder deren Größe die für ihn maßgebliche Wohnungsgröße übersteigt,
2. maßgeblichen Wohnungsgröße zur Berücksichtigung besonderer persönlicher oder beruflicher Bedürfnisse oder zur Vermeidung besonderer Härten.

(4) Der Antrag ist trotz Einhaltung der maßgeblichen Einkommensgrenze abzulehnen, wenn die Erteilung offensichtlich nicht gerechtfertigt wäre; dies ist insbesondere der Fall, wenn der Wohnungssuchende oder einer seiner Haushaltsangehörigen über angemessenes Wohneigentum oder sonst über erhebliches verwertbares Vermögen verfügt.

(5) Der Verfügungsberechtigte hat unverzüglich nachdem er die Wohnung einem Wohnungssuchenden überlassen hat, der zuständigen Stelle die Namen des Wohnungssuchenden und seiner Haushaltsangehörigen mitzuteilen und ihr den übergebenen Wohnberechtigungsschein vorzulegen.

(6) Wenn der Inhaber des Wohnberechtigungsscheins aus der Wohnung ausgezogen ist, darf der Verfügungsberechtigte die Wohnung den Haushaltsangehörigen nach Maßgabe dieser Vorschrift zum Gebrauch überlassen. Die Wohnung darf auch ohne Nachweis der Wohnberechtigung zum Gebrauch überlassen werden,

1. wenn der Ehegatte in der Wohnung verbleibt,
2. nach dem Tod des Wohnberechtigten den Personen, die nach § 563 Abs. 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches in das Mietverhältnis eingetreten sind.

(7) Für die Überlassung einer mit Wohnungsfürsorgemitteln des Landes geförderten Wohnung bedarf es nicht des Nachweises der Wohnberechtigung, soweit die Überlassung auf Grund eines ausgeübten Belegungsrechts erfolgt. Die für die Ausübung des Besetzungsrechts zuständige Stelle stellt die Wohnberechtigung nach den Voraussetzungen des Wohnungsfürsorgeprogramms fest.

§ 16

Bestand der Bindungen

(1) Bei Darlehen unter Einsatz von Haushaltsmitteln bleiben die Bindungen bestehen bei vollständiger Rückzahlung

1. wegen Verstoßes gegen Bestimmungen der Förderzusage bis zu dem in der Förderzusage bestimmten Ende der Bindungen, längstens jedoch bis zum Ablauf des zehnten Kalenderjahres nach dem Jahr der Rückzahlung,
2. ohne Rechtsverpflichtung bis zum Ablauf des achten Kalenderjahres nach dem Jahr der Rückzahlung, sofern nicht das Ende der Bindungen nach der Förderzusage vorher eintritt.

Die Aufhebung der Förderzusage ohne Kündigung des Darlehensvertrages steht einer Rückzahlung im Sinne von Satz 1 Nr. 1 gleich. Der Verzicht des Förderempfängers auf die weitere Förderung steht einer Rückzahlung im Sinne von Satz 1 Nr. 1 gleich. Wurde der Wohnraum als selbst genutztes Wohneigentum gefördert und wird er bei der vorzeitigen Rückzahlung ohne Rechtsverpflichtung noch selbst genutzt, endet die Bindung im Zeitpunkt der vorzeitigen Rückzahlung.

(2) Erlöschen bei einer Zwangsversteigerung des Grundstücks oder Erbbaurechts die auf Grund der Darlehensförderung unter Einsatz von Haushaltsmitteln begründeten Grundpfandrechte mit dem Zuschlag, bestehen die Bindungen bis zu ihrem in der Förderzusage bestimmten Ende fort, längstens jedoch bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres nach dem Kalenderjahr, in dem der Zuschlag erteilt worden ist. Erlöschen die Grundpfandrechte nach Satz 1 nicht mit dem Zuschlag in der Zwangsversteigerung des Grundstücks, bestehen die Bindungen unverändert weiter.

(3) Bei Rückforderung einmaliger Zuschüsse und deren Rückzahlung ohne Rechtsverpflichtung laufen die Bindungen bis zu ihrem in der Förderzusage bestimmten Ende, längstens jedoch zehn Kalenderjahre nach dem Jahr der Rückzahlung. Bei einer Zwangsversteigerung des Grundstücks oder Erbbaurechts enden die Bindungen mit dem Zuschlag.

(4) Laufen die Bindungen bereits länger als 15 Jahre und kann der Verfügungsberechtigte den gebundenen Wohnraum nicht mehr in wohnungswirtschaftlich zumutbarer Weise nutzen, so kann zur Wiederherstellung einer solchen Nutzung die zuständige Stelle im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde das Ende des Bindungszeitraums neu bestimmen. Dies setzt insbesondere voraus,

1. die Freistellung oder Übertragung von Bindungen nach Einschätzung der zuständigen Stelle nicht in Betracht kommt und
2. der Verfügungsberechtigte im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren für die Instandhaltung des Objekts

gesorgt hat oder wegen Insolvenz hierzu nicht in der Lage ist.

Die Neubestimmung des Bindungszeitraums ist regelmäßig mit Ausgleichsleistungen im Sinne des § 21 Abs. 2 durch den Verfügungsberechtigten zu verbinden.

(5) Die zuständige Stelle hat auf Antrag dem Verfügungsberechtigten und bei berechtigtem Interesse auch einem Wohnungssuchenden und dem Mieter schriftlich zu bestätigen, wie lange die Belegungs- und Mietbindungen dauern. Die Bestätigung ist gegenüber dem Verfügungsberechtigten und dem Mieter verbindlich.

§ 17

Sicherung der Belegungsbindung

(1) Ist eine Mietwohnung entgegen § 15 Abs. 1 überlassen worden und hätte der Mieter dies unter Beachtung der erforderlichen Sorgfalt zumindest wissen können, hat der Vermieter auf Verlangen der zuständigen Stelle das Mietverhältnis zu kündigen und die Wohnung einem Wohnberechtigten zu überlassen. Kann der Vermieter die Beendigung des Mietverhältnisses durch Kündigung nicht alsbald erreichen, kann die zuständige Stelle unter den Voraussetzungen des Satzes 1 von dem Mieter, der die Wohnung entgegen § 15 dieses Gesetzes besitzt, die Räumung der Wohnung verlangen.

(2) Der Verfügungsberechtigte darf eine Mietwohnung nur mit Genehmigung der zuständigen Stelle

1. selbst nutzen,
2. nicht nur vorübergehend, mehr als sechs Monate, leer stehen lassen oder
3. anderen als Wohnzwecken zuführen oder entsprechend baulich ändern.

Im Fall von Satz 1 Nr. 1 ist die Genehmigung zu erteilen, wenn der Verfügungsberechtigte und dessen Haushaltsangehörige die Voraussetzungen des § 15 erfüllen. Im Fall von Satz 1 Nr. 2 darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn und solange eine Vermietung an Wohnberechtigte im Sinne des § 15 nicht möglich ist und der Förderzweck nicht auf andere Weise, auch nicht durch Freistellung von Belegungsbindungen nach § 21 oder durch Übertragung von Belegungs- und Mietbindungen nach § 22, erreicht werden kann. Im Fall von Satz 1 Nr. 3 kann die Genehmigung erteilt werden, wenn und soweit ein überwiegendes öffentliches oder ein überwiegendes berechtigtes Interesse des Verfügungsberechtigten oder eines Dritten an der anderen Verwendung oder baulichen Änderung der Wohnung besteht; die Genehmigung kann unter der Verpflichtung zu einem Geldausgleich in angemessener Höhe oder vertraglichen Einräumung eines Belegungsrechts für eine Ersatzwohnung erteilt werden. Gebrauchsüberlassungen durch Mieter an nicht wohnberechtigte Dritte im Sinne des § 15 sind nicht zulässig, wenn die Wohnung ganz oder zu mehr als der Hälfte der Wohnfläche überlassen wird.

(3) Sobald voraussehbar ist, dass eine Wohnung bezugsfertig oder frei wird, hat der Verfügungsberechtigte dies der zuständigen Stelle unverzüglich schriftlich anzuzeigen und den voraussichtlichen Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit oder des Freiwerdens mitzuteilen.

§ 18

Sicherung der Bindung zur Selbstnutzung

(1) Der Verfügungsberechtigte darf seine Wohnung nur mit Genehmigung der zuständigen Stelle

1. innerhalb der Bindungsdauer Dritten zum ausschließlichen Gebrauch überlassen,
2. nicht nur vorübergehend, mehr als sechs Monate, leer stehen lassen oder
3. anderen als Wohnzwecken zuführen oder entsprechend baulich ändern.

Die Gebrauchsüberlassung an Dritte ist im Fall von Satz 1 Nr. 1 nur zu genehmigen, wenn der Dritte wohnberechtigt im Sinne des § 15 ist oder die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 21 vorliegen. Die Genehmigung ist nur wirksam, solange die Gebrauchsüberlassung höchstens zu einer Miete erfolgt, die sich bei einem Abschlag von 10 Prozent gegenüber der ortsüblichen Vergleichsmiete ergibt. Eine Genehmigung im Falle des Satzes 1 Nr. 2 darf nur erteilt werden, wenn und solange eine Vermietung an Wohnberechtigte im Sinne des § 15 nicht möglich ist und der Förderzweck nicht auf andere Weise, auch nicht durch eine Freistellung nach § 21, erreicht werden kann. Im Fall des Satzes 1 Nr. 3 kann die Genehmigung erteilt werden, wenn und soweit ein überwiegendes öffentliches oder ein überwiegendes berechtigtes Interesse des Verfügungsberechtigten oder eines Dritten an der anderen Verwendung oder baulichen Änderung der Wohnung besteht; die Genehmigung kann unter der Verpflichtung zu einem Geldausgleich in angemessener Höhe erteilt werden.

(2) Ein Erwerber der geförderten Wohnung kann innerhalb der Bindungsdauer ein Förderdarlehen übernehmen, wenn er die Voraussetzungen der gewährten Förderung erfüllt und die zuständige Stelle der Übernahme zustimmt.

(3) Sobald voraussehbar ist, dass selbst genutzter gebundener Wohnraum frei wird, hat der Verfügungsberechtigte dies der zuständigen Stelle unverzüglich schriftlich anzuzeigen und den voraussichtlichen Zeitpunkt des Freiwerdens mitzuteilen.

§ 19

Sicherung der höchstzulässigen Miete (Mietbindung)

(1) Bestimmungen über die höchstzulässige Miete (§ 4 Abs. 6) nach § 13 dürfen nicht zum Nachteil des Mieters von den allgemeinen mietrechtlichen Vorschriften abweichen.

(2) Der Vermieter darf eine Wohnung nicht gegen eine höhere als die höchstzulässige Miete zum Gebrauch überlassen. Er kann die Miete nach Maßgabe der allgemeinen mietrechtlichen Vorschriften bis zur Grenze des Satzes 1 erhöhen, jedoch nur unter Einhaltung der Bestimmungen der Förderzusage. Er hat die in der Förderzusage enthaltenen Bestimmungen über die höchstzulässige Miete und das Ende der Bindungsdauer im Mietvertrag anzugeben.

(3) Der Vermieter darf

1. eine Leistung zur Abgeltung von Betriebskosten nur nach Maßgabe der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und
2. eine sonstige Nebenleistung nur insoweit, als sie in der Förderzusage zugelassen ist,

fordern, sich versprechen lassen oder annehmen.

(4) Der Mieter kann sich gegenüber dem Vermieter auf die Bestimmungen der Förderzusage über die höchstzulässige Miete und auf die sonstigen Bestimmungen der Förderzusage zur Mietbindung berufen. Hierzu hat ihm der Vermieter die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Erteilt der Vermieter die Auskünfte nicht oder nur unzureichend, hat dies auf Verlangen des Mieters durch die zuständige Stelle zu erfolgen.

(5) Von den Absätzen 1 bis 3 abweichende Vereinbarungen im Mietvertrag sind unwirksam. Der Vermieter hat der zur Überwachung der Einhaltung der Bindungen aufgerufenen Stelle unverzüglich nach Vertragsschluss auf seine Kosten unaufgefordert eine Mehrfertigung des Mietvertrages zu überlassen. Gleiches gilt auf Verlangen der Bewilligungsstelle.

§ 20

Sonstige Vorschriften der Sicherung, datenschutzrechtliche Bestimmungen, Betretungsrecht

(1) Die zuständige Stelle hat über die Wohnungen, ihre Nutzung, die jeweiligen Mieter und Vermieter sowie über die Belegungsrechte und die höchstzulässigen Mieten nach den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes Daten zu verarbeiten, soweit dies zur Sicherung der Zweckbestimmung der Wohnungen und der sonstigen Bestimmungen der Förderzusage erforderlich ist.

(2) Die Bewilligungsstelle ist berechtigt, die Verwendung der Zuwendung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Zu diesem Zweck kann sie die erforderlichen Daten erheben, insbesondere ist sie berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen einzusehen oder anzufordern. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die notwendigen Unterlagen bereit zu halten und auf Verlangen vorzulegen sowie die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.

(3) Ist die zuständige Stelle nicht die Bewilligungsstelle, sind diese Stellen berechtigt, in Einzelfällen einander Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, soweit dies zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist.

(4) Der Vermieter und der Mieter sind verpflichtet, der zuständigen Stelle auf Verlangen Auskunft zu erteilen und Einsicht in ihre Unterlagen zu gewähren und ihr die Besichtigung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen zu gestatten, soweit dies zur Sicherung der Zweckbestimmung der Wohnungen und der sonstigen Bestimmungen der Förderzusage erforderlich ist. Durch Satz 1 wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

(5) Der Vermieter hat der zuständigen Stelle die Veräußerung von belegungs- oder mietgebundenen Wohnungen und die Begründung von Wohneigentum an solchen Wohnungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Vermieter, der eine Wohnung erworben hat, an der nach der Überlassung an einen Mieter Wohnungseigentum begründet worden ist, darf sich dem Mieter gegenüber auf sein Interesse, die Räume als Wohnung für sich und seine Haushaltsangehörigen zu benötigen, nicht berufen. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Kündigungsbeschränkung bei Wohnungsumwandlung unberührt.

(6) Arbeitgeber haben der zuständigen Stelle Auskunft über die Einkommensverhältnisse der Wohnungssuchenden und Mieter zu erteilen, soweit dies zur Sicherung der Zweckbestimmung der Wohnungen oder der sonstigen Bestimmungen der Förderzusage erforderlich ist und begründete Zweifel an der Richtigkeit der Angaben und der hierzu vorgelegten Nachweise bestehen. Liegen diese Voraussetzungen vor, sind der Wohnungssuchende und der Mieter verpflichtet, der zuständigen Stelle die erforderlichen Angaben zum Arbeitgeber mitzuteilen. Vor einem Auskunftersuchen an den Arbeitgeber soll dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(7) Soweit die Eigentumsförderung auf die Entwicklung des Haushaltseinkommens abstellt, ist die zuständige Stelle berechtigt, die maßgeblichen Einkommensverhältnisse und die Haushaltsgröße in regelmäßigen zeitlichen Abständen zu überprüfen und die hierzu erforderlichen Angaben beim Förderempfänger zu erheben. Erfolgt die Mietwohnraumförderung einkommensorientiert, ist der die Zusatzförderung Gewährende berechtigt, zum Zwecke der Anpassung der Zusatzförderung an die Einkommensentwicklung das Einkommen des Mieters regelmäßig zu überprüfen und die hierfür erforderlichen Angaben beim Mieter zu erheben. Der Vermieter ist verpflichtet, diese Berechtigung in den Mietvertrag mit dem Mieter aufzunehmen und den Mieter zu verpflichten, die zur Berechnung der Zusatzförderung erforderlichen Angaben zu machen. Verweigert der Mieter die erforderlichen Angaben, entfällt die Zusatzförderung. Fördermittel, die in Abhängigkeit vom jeweiligen Haushaltseinkommen

des Mieters gewährt werden, sollen an den Vermieter geleistet werden. Dies gilt auch dann, wenn dieser aus den geleisteten Zahlungen Rückschlüsse auf das Einkommen des Mieterhaushalts ziehen kann.

(8) Soweit bestimmt ist, dass eine weitere öffentliche Stelle zuständig ist, gelten die Befugnisse nach Absatz 3 und 6 für diese öffentliche Stelle entsprechend.

(9) Die für Wohnungen geltenden Vorschriften dieses Abschnitts gelten entsprechend für einzelne Wohnräume mit Ausnahme solcher in Wohnheimen.

(10) Für die Zwecke der Sicherung der höchstzulässigen Miete nach § 19 und für die Sicherungsvorschriften dieses Abschnitts ist der Verfügungsberechtigte dem Vermieter oder einem von diesem beauftragten Dritten gleichgestellt.

(11) Auf die Förderung und die Bindungen des selbst genutzten Wohneigentums nach § 3 Abs. 1 sind Absatz 1, 4 und 6 entsprechend anzuwenden.

§ 21

Freistellung von Belegungsbindungen

(1) Die zuständige Stelle kann den Verfügungsberechtigten von den Verpflichtungen nach § 15 Abs. 1 und § 17 Abs. 2 Satz 1 freistellen, wenn und soweit

1. nach den örtlichen wohnungswirtschaftlichen Verhältnissen ein überwiegendes öffentliches Interesse an den Belegungsbindungen nicht mehr besteht,
2. die Freistellung der Schaffung oder Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen dient oder an der Freistellung ein sonstiges überwiegendes öffentliches Interesse besteht oder
3. an der Freistellung ein überwiegendes berechtigtes, auch wirtschaftliches, Interesse des Verfügungsberechtigten oder eines Dritten besteht; ein überwiegendes berechtigtes Interesse auf Grund fehlender Nachfrage kann nur angenommen werden, wenn der Verfügungsberechtigte nachweist, dass ein hinreichendes eigenes Bemühen um eine zweckentsprechende Nutzung der gebundenen Wohnung über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten erfolglos geblieben ist.

Freistellungen können für bestimmte Wohnungen, für Wohnungen bestimmter Art oder für Wohnungen in bestimmten Gebieten erteilt werden. Eine Freistellung soll befristet erfolgen. Sie bedarf der Schriftform.

(2) Für die Freistellung hat ein Ausgleich dadurch zu erfolgen, dass der Verfügungsberechtigte der zuständigen Stelle nach § 22 das Belegungsrecht für Ersatzwohnungen einräumt oder einen Geldausgleich in angemessener Höhe oder einen sonstigen Ausgleich in angemessener Art und Weise leistet. Von einem Ausgleich kann abgesehen werden, wenn und soweit die Freistellung im überwiegenden öffentlichen Interesse erteilt wird.

(3) Die vorstehenden Vorschriften sind auf die Bindung bei selbst genutztem Wohneigentum entsprechend anwendbar.

§ 22

Mittelbare Belegung durch Übertragung von Belegungs- und Mietbindungen

(1) Die zuständige Stelle kann mit dem Verfügungsberechtigten vereinbaren, dass die Belegungs- und Mietbindungen auf Ersatzwohnungen des Verfügungsberechtigten übergehen, wenn

1. dies der Schaffung oder Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen dient oder aus anderen Gründen der örtlichen wohnungswirtschaftlichen Verhältnisse geboten ist,
 2. an der Übertragung ein sonstiges überwiegendes öffentliches Interesse besteht oder
 3. an der Übertragung ein überwiegendes berechtigtes auch wirtschaftliches Interesse des Verfügungsberechtigten oder eines Dritten besteht
- und
4. geförderte Wohnungen und Ersatzwohnungen unter Berücksichtigung des Förderzwecks gleichwertig sind und sichergestellt ist, dass zum Zeitpunkt des Übergangs die geförderten Wohnungen wie auch die Ersatzwohnungen bezugsfertig oder frei sind.

(2) Gegenstand der schriftlichen öffentlich-rechtlichen Übertragungsvereinbarung im Sinne des Absatzes 1 können auch Änderungen der Belegungsbindungen, insbesondere deren Anzahl oder Art sein, wenn die Änderungen unter Berücksichtigung der maßgeblichen Umstände, insbesondere des Wohnwerts der Wohnungen, nicht zu einem mehr als nur unerheblichen wirtschaftlichen Vorteil des Verfügungsberechtigten führen.

(3) Die Bewilligungsstelle kann mit Zustimmung der zuständigen Stelle in der Förderzusage nach § 13 eine Übertragung der Belegungs- und Mietbindung zulassen, wenn zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen. Einer Übertragungsvereinbarung bedarf es dann nicht.

(4) In der Vereinbarung oder der Förderzusage nach Absatz 3 sind weitere zum Übergang von Belegungs- und Mietbindungen und zur Änderung der Belegungsbindungen erforderliche Bestimmungen zu treffen, namentlich zum Zeitpunkt des Übergangs. Auf die Ersatzwohnungen sind die Vorschriften des Dritten und Vierten Abschnitts anzuwenden.

(5) Sind gewährte Fördermittel durch dingliche Rechte am Grundstück der geförderten Wohnungen gesichert, können die zuständige Stelle, der Verfügungsberechtigte und der Gläubiger vereinbaren, dass die dinglichen Rechte aufgehoben und am Grundstück der Ersatzwohnungen neu bestellt werden.

§ 23

Zweck und Beteiligte des Kooperationsvertrages

(1) Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige öffentliche Stellen können mit Eigentümern oder sonstigen Verfügungsberechtigten von Wohnraum Vereinbarungen über Angelegenheiten der örtlichen Wohnraumversorgung treffen (Kooperationsverträge), um Maßnahmen, Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes zu unterstützen.

(2) In die Vereinbarungen können Dritte, insbesondere öffentliche und private Träger sozialer Aufgaben und andere mit der Durchführung des Kooperationsvertrages Beauftragte, einbezogen werden. Soweit Aufgaben der nach diesem Gesetz zuständigen Stellen berührt werden, ist deren Einvernehmen erforderlich. Leistungsverpflichtungen des Landes können nur im Rahmen des Förderprogramms nach § 5 begründet werden.

§ 24

Gegenstände des Kooperationsvertrages

(1) Gegenstände des Kooperationsvertrages können insbesondere sein:

1. die Begründung oder Verlängerung von Belegungs- und Mietbindungen an Wohnraum des Eigentümers oder sonstiger Verfügungsberechtigter zu Gunsten der Gemeinde, einer zuständigen Stelle oder eines Trägers sozialer Aufgaben,
2. im Zusammenhang mit Vereinbarungen nach Nummer 1 die Übernahme von Bewirtschaftungsrisiken sowie die Übernahme von Bürgschaften für die Erbringung einmaliger oder sonstiger Nebenleistungen der Mieter,
3. die Aufhebung von Belegungs- und Mietbindungen oder die Änderung von Belegungsbindungen an Wohnraum, soweit dies nach diesem Gesetz zulässig ist,
4. die Übernahme von wohnungswirtschaftlichen, baulichen und sozialen Maßnahmen, insbesondere von solchen der Verbesserung des Wohnumfelds, der Behebung sozialer Missstände und der Quartiersverwaltung,
5. die Überlassung von Grundstücken und Räumen für die mit dem Kooperationsvertrag verfolgten Zwecke.

(2) Die vereinbarten Leistungen eines Kooperationsvertrages müssen den gesamten Umständen nach angemessen sein und in sachlichem Zusammenhang mit den jeweils beabsichtigten Maßnahmen der Wohnraumversorgung stehen. Die Vereinbarung einer vom Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten oder von einem in den Vertrag einbezogenen Dritten zu erbringenden Leistung ist unzulässig, wenn er auch ohne sie einen Anspruch auf die Gegenleistung hätte.

VIERTER ABSCHNITT

Folgen von Verstößen

§ 25

Naturalrestitution bei ungenehmigter Zweckänderung

Wer den aus § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 folgenden Verpflichtungen zuwiderhandelt, hat auf Verlangen der zuständigen Stelle die Eignung für Wohnzwecke auf seine Kosten wieder herzustellen.

§ 26

Geldleistungen bei Verstößen

(1) Für die Zeit des Verstoßes gegen die Vorschriften von § 15, § 17, § 18, § 19 Abs. 2 und 3 oder § 20 Abs. 5 Satz 1 kann die zuständige Stelle von dem Verfügungsberechtigten, dem Vermieter oder deren Beauftragten durch Verwaltungsakt Geldleistungen je Quadratmeter Wohnfläche der Wohnung, auf die sich der Verstoß bezieht, erheben. Die Erhebung von Geldleistungen ist im Übrigen zulässig bei Verstößen gegen die Zweckbestimmung der Förderung und die Informationspflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 und 3.

(2) Für die Bemessung der Geldleistungen sind die Art des Verstoßes, der Wert der Förderung und im Falle des § 19 Abs. 2 zudem der Betrag, um den das tatsächliche Entgelt die zulässige Miethöhe überschreitet, im Fall des § 19 Abs. 3 die Höhe der Nebenleistung maßgebend. Die Geldleistung darf den Wert der Förderung nicht übersteigen.

(3) Die eingezogenen Geldleistungen sind durch die zuständige Stelle für Maßnahmen nach diesem Gesetz einzusetzen.

§ 27

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 15 Wohnraum einem nicht berechtigten Wohnungssuchenden zum Gebrauch überlässt,
2. entgegen § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 die höchstzulässige Miete nicht beachtet,
3. entgegen § 17 Abs. 2 Satz 1 oder § 18 Abs. 1 Satz 1 den Genehmigungserfordernissen nicht nachkommt,
4. entgegen § 19 Abs. 3 eine dort genannte Leistung fordert, sich versprechen lässt oder annimmt,
5. die Mitteilungs- und Anzeigepflichten nach § 17 Abs. 3, § 18 Abs. 3 oder § 20 Abs. 5 Satz 1 nicht erfüllt oder
6. die Informationspflichten nach § 3 Abs. 2 Satz 2 und 3 oder § 19 Abs. 2 Satz 3 nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 5 und 6 mit einer Geldbuße bis zu 2500 Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 mit einer

Geldbuße bis zu 10000 Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 50000 Euro geahndet werden. § 26 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 28

Kündigung des Darlehensvertrages bei Aufhebung der Förderzusage

Die Aufhebung der Förderzusage berechtigt die Bewilligungsstelle zur Kündigung des Darlehensvertrages. Bei einer Aufhebung der Förderzusage kann das zuständige Ressort im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die Kündigung des Darlehensvertrages durch die Darlehen gewährende Stelle verlangen.

FÜNFTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 29

Zeitlicher Anwendungsbereich

Dieses Gesetz findet Anwendung auf Wohnungen, für die die Förderentscheidung vor seinem Inkrafttreten getroffen wurde, sowie auf Maßnahmen, für die die Förderzusage nach dem 31. Dezember 2007 erteilt wird, soweit nicht im Folgenden Abweichendes bestimmt ist. Das gilt auch für die mit Wohnungsfürsorgemitteln des Landes nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz in der Fassung vom 19. August 1994 (BGBl. S. 2138), aufgehoben durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), geförderten Wohnungen.

§ 30

Überleitungsbestimmungen für Maßnahmen und Entscheidungen nach altem Recht

(1) Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wirksam gewordene Entscheidungen gelten weiter. Ist über einen Antrag im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nicht bestandskräftig entschieden, finden die zum Antragszeitpunkt maßgebenden Vorschriften weiterhin Anwendung. In anderen Verwaltungsverfahren gilt das im Zeitpunkt von deren Abschluss geltende Recht, soweit nicht in den nachfolgenden Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

(2) Bei der Erhebung von Geldleistungen oder der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten ist das im Zeitpunkt des Verstoßes geltende Recht zu Grunde zu legen. Das gilt auch, soweit das darauf gerichtete Verwaltungsverfahren erst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen wird.

(3) Wohnberechtigungsscheine nach § 5 des Wohnungsbindungsgesetzes (WoBindG) in der Fassung vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2405) und § 27 des

Wohnraumförderungsgesetzes (WoFG) vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376) verlieren ihre Wirksamkeit spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2008. Das gilt nicht für Mieter, die zu diesem Zeitpunkt bereits im Besitz einer Wohnung sind.

(4) Die im Rahmen der einkommensorientierten Mietwohnraumförderung getroffenen Vereinbarungen über die Erbringung der Zusatzförderung gelten weiter. Entsprechendes gilt für die einseitige Verpflichtungserklärung durch den Empfänger der Objektförderung gegenüber der Bewilligungsstelle.

(5) Als Bezugsgröße für einkommensabhängige Festlegungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz und dem Wohnraumförderungsgesetz gilt in einem Zweipersonenhaushalt nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der durchschnittliche Bruttojahresverdienst der männlichen Angestellten nach § 10 Abs. 3. Für jeden weiteren Haushaltsangehörigen (§ 4 Abs. 16) erhöht sich dieser Betrag um 6000 Euro. Das Gesamteinkommen ist nach § 12 zu ermitteln. Für die Ermittlung der Einhaltung einkommensabhängiger Festlegungen gilt die Bezugsgröße nach Satz 1 mit folgenden Abzügen in Prozent:

Abzüge in Prozent bei der Einkommensgrenze

§ 9 Abs. 2 des Wohnraumförderungsgesetzes
oder § 25 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes

Haushalts- angehörige	Ohne Zuschlag	+ 10 %	+ 20 %	+ 30 %	+ 40 %
1	65	60	60	55	55
2	50	45	40	35	30
3	45	40	35	30	25
4	40	35	30	25	20
5	35	30	25	20	15

Für jeden weiteren Haushaltsangehörigen vermindert sich der Abschlag um 5 Prozent. Diese prozentualen Abzüge ändern sich erstmals am 1. Januar 2010 und am 1. Januar eines jeden darauf folgenden dritten Jahres um den Prozentsatz, um den sich die Bezugsgröße nach Satz 1 verändert hat. Abweichende Stufungen sind entsprechend Satz 4 zu ermitteln. Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Bezugsgröße nach Satz 1 in Abhängigkeit von dem durchschnittlichen Bruttojahresverdienst der männlichen Arbeitnehmer zu bestimmen und den Erhöhungsbetrag nach Satz 2 sowie die Abzüge nach Satz 4 und 5 dem anzupassen.

§ 31

Anwendung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes und des Wohnungsbindungsgesetzes

(1) Folgende Vorschriften des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung sind weiter anzuwenden:

Auf vor dem 1. Januar 2002 und in den Fällen des § 46 Abs. 2 WoFG vor dem 1. Januar 2003

- für nach den §§ 42 bis 45 II. WoBauG bewilligte Darlehen für die Bilanzierung von Aufwendungsdarlehen und Annuitätsdarlehen § 42 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 88 Abs. 3 II. WoBauG,
für Zinserhöhungen und erstmalige Verzinsungen § 44 Abs. 2 und 3 und § 87 a Abs. 5 II. WoBauG,
für Tilgungserhöhungen § 44 Abs. 4 Satz 2 und 3 II. WoBauG,
für Kündigungen § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 II. WoBauG,
für die Rückzahlung eines Familienzusatzdarlehens § 45 Abs. 8 II. WoBauG;
- für nach § 88 II. WoBauG bewilligte Aufwendungsdarlehen und -zuschüsse § 88 b Abs. 2 bis 4 II. WoBauG bis zum 31. Dezember 2008,
für die Ausweisung eines Aufwendungsdarlehens in der Bilanz § 88 Abs. 3 II. WoBauG.

(2) Folgende Vorschriften des Wohnungsbindungsgesetzes in der ab 1. Januar 2002 geltenden Fassung sind weiter anzuwenden:

Für Zinserhöhungen und erstmalige Verzinsungen § 18 a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3 und 5 WoBindG.

§ 32

Überleitung der Regelungen über die Kostenmiete und Anwendung des Wohnungsbindungsgesetzes, der Neubaumietenverordnung und der Zweiten Berechnungsverordnung

(1) Für

- öffentlich geförderten Wohnraum im Sinne des Ersten Wohnungsbaugesetzes und des Zweiten Wohnungsbaugesetzes,
- Wohnraum, für dessen Bau bis zum 31. Dezember 2001 ein Darlehen oder ein Zuschuss aus Wohnungsfürsorgemitteln des Landes nach § 87 a Abs. 1 Satz 1 II. WoBauG bewilligt worden ist, und
- Wohnraum, für den bis zum 31. Dezember 2001 Aufwendungszuschüsse und Aufwendungsdarlehen nach § 88 II. WoBauG bewilligt worden sind,

finden das Wohnungsbindungsgesetz, die Neubaumietenverordnung 1970 in der Fassung vom 14. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2204) und die Zweite Berechnungsverordnung in der Fassung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2179) bis zum 31. Dezember 2008 in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(2) Die Miete, die in den Fällen des Absatzes 1 zum 31. Dezember 2008 als Kostenmiete geschuldet wird, gilt zum 1. Januar 2009 als die vertraglich vereinbarte Miete. Soweit in Mietverträgen, Bewilligungen oder Fördervereinbarungen Regelungen über die Kostenmiete enthalten sind, werden sie durch die Vorschriften des Absatzes 3 ersetzt.

(3) Auf das Mietverhältnis finden zum 1. Januar 2009 die Vorschriften des allgemeinen Wohnraummietrechts nach den Maßgaben dieses Absatzes Anwendung. Soweit eine Modernisierung den mittleren Standard einer entsprechenden Neubauwohnung übersteigt, kann der Vermieter die jährliche Miete um 4 Prozent der für die Wohnung aufgewendeten Kosten erhöhen. Die Wohnung darf für die Dauer der Bindung nicht gegen eine höhere Miete zum Gebrauch überlassen werden, als sie die Gemeinde durch Satzung unter Beachtung des § 7 Abs. 3 festgelegt hat. Der Vermieter ist verpflichtet, der Gemeinde die hierzu erforderlichen Angaben zu machen. Die nach Satz 3 bestimmte Miete darf nicht höher sein, als sie sich bei einem Abschlag von 10 Prozent gegenüber der ortsüblichen Vergleichsmiete ergibt. Überschreitet die Miete nach Absatz 2 Satz 1 die ortsübliche Vergleichsmiete, gilt ab 1. Januar 2010 die ortsübliche Vergleichsmiete als die vertraglich vereinbarte Miete. Ab 1. Januar 2012 gilt dann Satz 3 und 5. Satz 3 und 5 gilt auch für die Neuvermietung der Wohnung. Auf die nach Satz 3, 5 und 6 zulässige Miete finden die für die höchstzulässige Miete (§ 4 Abs. 6) geltenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

(4) Verfahren nach dem Wohnungsbindungsgesetz, der Neubaumietenverordnung 1970 und der Zweiten Berechnungsverordnung, die die Kostenmiete zum Gegenstand haben und die vor dem 1. Januar 2009 förmlich eingeleitet worden sind, werden nach den bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Vorschriften abgeschlossen.

§ 33

Wegfall der Aufwendungszuschüsse und Aufwendungsdarlehen

(1) Die Bewilligung von Aufwendungszuschüssen kann für den Zeitraum widerrufen werden, in dem der Bauherr oder sein Rechtsnachfolger schuldhaft gegen eine Verpflichtung zur zweckbestimmten Verwendung der Wohnung oder zur Einhaltung der Höhe des Entgelts für eine vermietete oder sonst zum Gebrauch überlassene Wohnung verstoßen hat. Soweit die Bewilligung der Zuschüsse widerrufen worden ist, sind diese zurückzuerstaten. Ist die Zweckbestimmung auf den Zeitraum befristet, für den sich durch die Gewährung der Mittel die laufenden Aufwendungen vermindern, bleibt die Dauer der Zweckbestimmung unberührt.

(2) Aufwendungsdarlehen können fristlos gekündigt werden, wenn der Bauherr oder sein Rechtsnachfolger schuldhaft gegen eine Verpflichtung zur zweckbestimmten Verwendung der Wohnung oder zur Einhaltung der Höhe des Entgelts für eine vermietete oder sonst zum Gebrauch überlassene Wohnung verstoßen hat. Die Kündigung kann auf Teilbeträge des Aufwendungsdarlehens beschränkt werden, die während der Dauer des Verstoßes ausbezahlt worden sind. Ist die Zweckbestimmung auf den Zeitraum befristet, für den sich durch die Gewährung

der Mittel die laufenden Aufwendungen vermindern, bleibt die Dauer der Zweckbestimmung unberührt.

(3) Verzichtet der Bauherr oder sein Rechtsnachfolger in vollem Umfang auf die Auszahlung noch ausstehender Aufwendungszuschüsse, endet die Zweckbestimmung mit Ablauf des Zeitraumes, für den sich durch die Gewährung der Zuschüsse die laufenden Aufwendungen vermindern. Verzichtet der Bauherr oder sein Rechtsnachfolger in vollem Umfang auf die Auszahlung noch ausstehender Teilbeträge eines Aufwendungsdarlehens, verkürzt sich die Dauer der Zweckbestimmung um den Zeitraum, für den auf die Auszahlung verzichtet wird, jedoch höchstens um drei Jahre. Wird das Aufwendungsdarlehen ohne rechtliche Verpflichtung vorzeitig vollständig zurückgezahlt, endet die Zweckbestimmung mit der Rückzahlung.

§ 34

Unanwendbarkeit von Bundesrecht

Das Wohnraumförderungsgesetz vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 13 des Gesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), das Wohnungsbindungsgesetz in der Fassung vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2405), zuletzt geändert durch Artikel 87 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), die Neubaumietenverordnung 1970 in der Fassung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2203), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346), und die Zweite Berechnungsverordnung in der Fassung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346), sind ab 1. Januar 2008 nicht mehr anzuwenden. §§ 29 bis 33 bleiben unberührt.

§ 35

Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes

Die Auswirkungen dieses Gesetzes werden nach einem Erfahrungszeitraum von drei Jahren durch die Landesregierung unter Mitwirkung der kommunalen Landesverbände sowie der Verbände der Wohnungswirtschaft überprüft. Die Landesregierung unterrichtet den Landtag über das Ergebnis der Überprüfung.

Artikel 2

Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für Baden-Württemberg

§ 1

Das Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für Baden-Württemberg in der Fassung vom 2. März 2002 (GBI. S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 16 der Verordnung vom 25. April 2007 (GBI.

S. 252), wird aufgehoben. Ist über einen Antrag oder Rechtsbehelf im Zeitpunkt des Inkrafttretens nach Artikel 5 dieses Gesetzes nicht bestands- oder rechtskräftig entschieden, findet das bis dahin geltende Recht weiterhin Anwendung. Die Verpflichtung, das Aufkommen aus den Ausgleichszahlungen binnen drei Jahren zweckentsprechend zu verwenden und es anderenfalls an das Land abzuführen, bleibt unberührt.

§ 2

Folgende Verordnungen werden aufgehoben:

1. die Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für Baden-Württemberg vom 10. Dezember 2002 (GBI. S. 478), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 2006 (GBI. S. 367),
2. die Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Fachaufsicht bei der Durchführung der Gesetze über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen durch Bundesbehörden vom 15. Juni 1998 (GBI. S. 374), zuletzt geändert durch Artikel 67 der Verordnung vom 25. April 2007 (GBI. S. 252),
3. die Höchstbeträge-Verordnung vom 14. Dezember 2004 (GBI. S. 920), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 2006 (GBI. S. 386).

§ 3

Sämtliche Verwaltungsakte, die auf der Grundlage des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für Baden-Württemberg erlassen wurden, auch soweit sie bereits bestandskräftig geworden sind, werden, soweit sie eine Zahlungspflicht oder andere Belastung für Zeiträume ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 5 bestimmen, mit Wirkung ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unwirksam.

Artikel 3

Folgeänderungen

§ 1

Aufhebung des Gesetzes zur Ausführung des Wohnraumförderungsgesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Wohnraumförderungsgesetzes vom 13. Dezember 2001 (GBI. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 14 der Verordnung vom 25. April 2007 (GBI. S. 252), wird aufgehoben.

§ 2

Änderung des Meldegesetzes

§ 4 Abs. 2 Nr. 10 des Meldegesetzes in der Fassung vom 23. Februar 1996 (GBI. S. 269, ber. S. 593), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. März 2006 (GBI. S. 60), erhält folgende Fassung:

»10. für die Sicherung der Belegungsbindung von nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz, dem Wohnraumförderungsgesetz und dem Landeswohnraumförderungsgesetz geförderten Wohnungen die Tatsache, dass der Betroffene eine nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz, dem Wohnraumförderungsgesetz oder dem Landeswohnraumförderungsgesetz geförderte Wohnung bewohnt, sowie die Art der Förderung.«

§ 3

Änderung des Gesetzes über die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank –

In § 3 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank – vom 11. November 1998 (GBI. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2004 (GBI. S. 98), wird das Wort »sozialen« gestrichen.

§ 4

Weitere Änderungen

(1) Die Wohnraumförderungs-Durchführungsverordnung vom 29. Januar 2002 (GBI. S. 92), geändert durch Verordnung vom 4. Februar 2003 (GBI. S. 110), wird aufgehoben. Artikel 1 § 30 Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Die Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Februar 1990 (GBI. S. 75, ber. S. 268), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2007 (GBI. S. 329, ber. S. 352), wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

»1. dem Wohnungsbindungsgesetz, dem Wohnraumförderungsgesetz und dem Landeswohnraumförderungsgesetz.«

Artikel 4

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Wohngeldgesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Wohngeldgesetzes vom 13. Dezember 2001 (GBI. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 25. April 2007 (GBI. S. 252), wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Zuständige Stellen im Sinne des Wohngeldgesetzes sind die Stadt- und Landkreise und die Großen Kreisstädte. Die Großen Kreisstädte können die Durchführung der ihnen nach dem Wohngeldgesetz obliegenden Aufgaben durch Vereinbarung den Landkreisen übertragen. In der Vereinbarung soll eine Regelung über die Kosten getroffen werden. Die Zuständigkeitsübertragung ist dem Wirtschaftsministerium durch Übersendung einer Ausfertigung der Vereinbarung anzuzeigen.«

Artikel 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 11. Dezember 2007

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PROF. DR. GOLL	STÄCHELE
RECH	RAU
PROF. DR. FRANKENBERG	STRATTHAUS
HAUK	DR. STOLZ
GÖNNER	PROF. DR. REINHART
DRAUTZ	PROF'IN DR. HÜBNER

Verordnung der Landesregierung
zur Einführung des Modellversuchs
»Begleitetes Fahren ab 17 Jahre«

Vom 11. Dezember 2007

Auf Grund von § 6 e Abs. 2 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 312), eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. August 2005 (BGBl. I S. 2412), wird verordnet:

§ 1

Von der Möglichkeit, eine Fahrerlaubnis der Klassen B und BE nach Maßgabe der nach § 6 e Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung zu erteilen, kann Gebrauch gemacht werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft und am 31. Dezember 2010 außer Kraft.

STUTTGART, den 11. Dezember 2007

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PROF. DR. GOLL	STÄCHELE
RECH	RAU
PROF. DR. FRANKENBERG	STRATTHAUS
PFISTER	HAUK
DR. STOLZ	GÖNNER
PROF. DR. REINHART	DRAUTZ
	PROF'IN DR. HÜBNER

Verordnung der Landesregierung
zur Änderung der
Film- und Popakademie-
Zuständigkeits- und Gebührenverordnung

Vom 11. Dezember 2007

Auf Grund von § 1 Abs. 7 des Akademiengesetzes (AkadG) vom 25. Februar 1992 (GBl. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2007 (GBl. S. 339), wird verordnet:

Artikel 1

Die Film- und Popakademie-Zuständigkeits- und Gebührenverordnung vom 27. Mai 2003 (GBl. S. 272), geändert durch Artikel 16 des Zweiten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

»Verordnung der Landesregierung über die Zuständigkeiten und die Studiengebühren nach dem Akademiengesetz (AkadG-Zuständigkeits- und Gebührenverordnung)«.

2. § 1 erhält folgende Fassung:

»§ 1

(1) Zuständiges Ministerium im Sinne von § 1 Abs. 7 AkadG ist

a) für die Filmakademie Baden-Württemberg und die Popakademie Baden-Württemberg das Staatsministerium und

b) für die Akademie für Darstellende Kunst Baden-Württemberg das Wissenschaftsministerium.

(2) Zuständiges Ministerium im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AkadG ist das Kultusministerium, bei ausländischen Bewerbern mit ausländischen Bildungsnachweisen das Wissenschaftsministerium.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

STUTTGART, den 11. Dezember 2007

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PROF. DR. GOLL	STÄCHELE
RECH	RAU
PROF. DR. FRANKENBERG	STRATTHAUS
PFISTER	HAUK
DR. STOLZ	GÖNNER
PROF. DR. REINHART	DRAUTZ
	PROF'IN DR. HÜBNER

**Verordnung des Innenministeriums
zur Änderung der
Eingliederungs-Zuständigkeitsverordnung**

Vom 14. November 2007

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 4 Abs. 3 des Eingliederungsgesetzes in der Fassung vom 22. August 2000 (GBl. S. 629), geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895),
2. § 5 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 3. Februar 2005 (GBl. S. 159):

§ 1

Die Eingliederungs-Zuständigkeitsverordnung vom 8. Januar 1996 (GBl. S. 64), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 2005 (GBl. S. 678), wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

»Im Übrigen ist das bei der Stadt Pforzheim eingerichtete Ausgleichsamt zuständig.«

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 14. November 2007

RECH

**Verordnung des Ministeriums
für Ernährung und Ländlichen Raum
zur Änderung der Verordnung
zur Bestimmung von zuständigen Behörden
nach Vorschriften des Milchrechts**

Vom 19. November 2007

Auf Grund von § 5 Abs. 3 und 4 und § 12 Abs. 1 Satz 2 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 3. Februar 2005 (GBl. S. 159) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Bestimmung von zuständigen Behörden nach Vorschriften des Milchrechts vom 18. Mai 2004 (GBl. S. 350, 351) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 4 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

»8. nach der Milchabgabenverordnung vom 7. März 2007 (BGBl. I S. 295)

- a) Übertragungsstelle im Sinne von § 16 Abs. 3,

- b) zuständige Behörde im Sinne von § 5 Abs. 2 für die Verwaltung der in die Reserve des Landes eingezogenen Anlieferungs-Referenzmengen,«.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

STUTTGART, den 19. November 2007

HAUK

**Verordnung des Justizministeriums
zur Änderung der
Organisationsverordnung LFGG**

Vom 26. November 2007

Auf Grund von § 26 Abs. 3, § 35 a Abs. 1 Satz 1 und § 47 Abs. 2 Satz 1 des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit (LFGG) vom 12. Februar 1975 (GBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 59 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), wird verordnet:

Artikel 1

Die Grundbuchämter Nußloch und Riedhausen werden aufgehoben. Der Bezirk des Grundbuchamts Nußloch wird dem Grundbuchamt Heidelberg zugewiesen. Der Bezirk des Grundbuchamts Riedhausen wird dem Grundbuchamt Wilhelmsdorf zugewiesen.

Artikel 2

Bei den Gemeinden Eberhardzell, Hochdorf (Landkreis Biberach) und Wangen werden Grundbucheinsichtsstellen eingerichtet.

Artikel 3

Die Organisationsverordnung LFGG vom 27. April 1981 (GBl. S. 266, ber. S. 483), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. April 2007 (GBl. S. 222), wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Für den Landgerichtsbezirk Heidelberg wird bei dem Notariat Heidelberg in Spalte 2 (*Grundbuchamt*) und Spalte 3 (*zugeordnete Gemeinden*) jeweils das Wort »Nußloch« gestrichen und erhält die Spalte der dem Grundbuchamt Heidelberg zugeordneten Gemeinden folgende Fassung: »Heidelberg, Nußloch, Wilhelmsfeld«.
- b) Für den Landgerichtsbezirk Ravensburg wird bei dem Notariat Wilhelmsdorf in Spalte 2 (*Grundbuchamt*) und Spalte 3 (*zugeordnete Gemeinden*) jeweils das Wort »Riedhausen« gestrichen und erhält die Spalte der dem Grundbuchamt Wilhelmsdorf zugeordneten Gemeinden folgende Fassung: »Fleischwangen, Fronreute, Horgenzell, Riedhausen, Wilhelmsdorf«.

2. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Zeile für die Gemeinde Dußlingen wird in der Spalte für die Bezeichnung der Gemeinde das Wort »Eberhardzell« und werden in der Spalte für die Bezeichnung des Notariatsbezirks die Worte »Biberach an der Riß« eingefügt.
- b) Nach der Zeile für die Gemeinde Hochdorf werden in der Spalte für die Bezeichnung der Gemeinde die Worte »Hochdorf (Landkreis Biberach)« und in der Spalte für die Bezeichnung des Notariatsbezirks die Worte »Biberach an der Riß« eingefügt.
- c) Nach der Zeile für die Gemeinde Wallhausen wird in der Spalte für die Bezeichnung der Gemeinde das Wort »Wangen« und in der Spalte für die Bezeichnung des Notariatsbezirks das Wort »Göppingen« eingefügt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft mit Ausnahme der Aufhebung des Grundbuchamts Nußloch sowie der Zuweisung dieses Grundbuchbezirks an das Grundbuchamt Heidelberg, die zum 1. Februar 2008 in Kraft treten.

STUTTGART, den 26. November 2007 PROF. DR. GOLL

Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Änderung der Verordnung zur Durchführung weinrechtlicher Vorschriften

Vom 28. November 2007

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 6 Abs. 5, § 8 a Abs. 4, § 9 Abs. 2 und 5, § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 und 6, Abs. 4 und 5, § 17 Abs. 3 Nr. 2 und § 54 Abs. 1 des Weingesetzes in der Fassung vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 986), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2007 (BGBl. I S. 753),
2. § 8 der Weinverordnung in der Fassung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I S. 1584),
3. § 5 Abs. 1 der Subdelegationsverordnung MLR vom 17. Februar 2004 (GBl. S. 115), geändert durch Verordnung vom 23. Oktober 2007 (GBl. S. 489):

Artikel 1

Die Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Durchführung weinrechtlicher Vorschriften vom 31. Mai 2005 (GBl. S. 457), geändert durch Verordnung vom 23. Januar 2007 (GBl. S. 99), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

»§ 2

Wiederbepflanzungen

(zu § 6 Abs. 5 und § 8 a Abs. 4 des Weingesetzes)«.

- b) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

»Der Antrag ist bei der zuständigen Behörde auf dem von dieser ausgegebenen Vordruck einzureichen.«

2. § 5 Abs. 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Der Antrag auf Gewährung der Beihilfe ist in der Regel bis Ende des Jahres vor dem Jahr der Durchführung der Maßnahmen zur Umstrukturierung und Umstellung, der Antrag auf Auszahlung der Beihilfe bis spätestens 15. Mai (Ausschlussfrist) des Weinwirtschaftsjahres, in dem die Maßnahmen abgeschlossen werden, jeweils bei der zuständigen Behörde auf den von dieser ausgegebenen Vordrucken einzureichen.«

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

»§ 7

Mengenregulierung

(zu § 9 Abs. 2 und 5, § 12 Abs. 3 Nr. 4 und 6, Abs. 4 und 5 des Weingesetzes)«.

- b) Absatz 1 Sätze 2 und 3 erhält folgende Fassung:

»Abweichend von Satz 1 Nr. 2 wird für die Weinbau-Steillagen, die in der gemeinschaftlichen Weinbaukartei verbindlich gemeldet und als solche in den von den Regierungspräsidien aufgestellten örtlichen Rebenaufbauplänen gekennzeichnet sind, der Hektarertrag auf 150 Hektoliter festgesetzt. Ein Ausgleich zwischen den Gesamthektarerträgen, die im bestimmten Anbaubereich Württemberg für Flach- und Steillagen gesondert berechnet werden, ist zulässig.«

4. In § 10 Abs. 1 werden die Worte »Qualitätswein mit Prädikat« durch das Wort »Prädikatswein« ersetzt.

5. In § 16 Abs. 1 und 2 werden jeweils die Worte »Qualitätsweines mit Prädikat« durch das Wort »Prädikatsweines« ersetzt.

6. In § 20 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte »Qualitätsweine mit Prädikat« durch das Wort »Prädikatsweine« und die Worte »Qualitätswein mit Prädikat« durch das Wort »Prädikatswein« ersetzt.

7. In § 20 Abs. 3 und § 22 wird jeweils die Angabe »7. August« durch die Angabe »20. August« ersetzt.

8. § 25 Abs. 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

»5. entgegen § 23 eine unrichtige Flächenangabe zur Weinbaukartei meldet«.

9. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

»Anlage 1
(zu § 6)

**Rebsortenklassifizierung
Für die Weinherstellung zugelassene Rebsorten**

1. Bestimmtes Anbaugebiet Baden

Name der Rebsorte	Synonyme Bezeichnung	Trauben- farbe
Auxerrois	–	B
Bacchus	–	B
Weißer Burgunder	Weißburgunder, Pinot blanc, Pinot bianco	B
Cabernet Mitos	–	N
Cabernet Sauvignon	–	N
Chardonnay	–	B
Dakapo	–	N
Deckrot	–	N
Dornfelder	–	N
Dunkelfelder	–	N
Findling	–	B
Freisamer	–	B
Gewürztraminer	–	Rs
Roter Gutedel	Gutedel, Chasselas	R
Weißer Gutedel	Gutedel, Chasselas	B
Johanniter	–	B
Kerner	–	B
Blauer Limberger	Lemberger, Blaufränkisch	N
Merlot	–	N
Merzling	–	B
Müllerrebe	Schwarzriesling, Pinot Meunier	N
Müller-Thurgau	Rivaner	B
Gelber Muskateller	Muskateller, Moscato, Muscat	B
Roter Muskateller	Muskateller, Moscato, Muscat	R
Muskat Ottonel	–	B
Nobling	–	B
Palas	–	N
Perle	–	Rs
Blauer Portugieser	Portugieser	N
Regent	–	N
Weißer Riesling	Riesling, Klingelberger, Rheinriesling, Riesling renano	B
Ruländer	Grauer Burgunder, Grauburgunder, Pinot gris, Pinot grigio	G
Saint Laurent	–	N
Sauvignon blanc	–	B
Scheurebe	–	B
Grüner Silvaner	Silvaner	B
Solaris	–	B
Blauer Spätburgunder	Spätburgunder, Pinot noir, Pinot nero	N
Tauberschwarz	–	N
Roter Traminer	Clevner (Roter Traminer), Traminer	R
Blauer Trollinger	Trollinger	N

2. Bestimmtes Anbaugebiet Württemberg

Name der Rebsorte	Synonyme Bezeichnung	Trauben- farbe
Acolon	–	N
Auxerrois	–	B
Bacchus	–	B
Weißer Burgunder	Weißburgunder, Pinot blanc, Pinot bianco	B
Cabernet Cubin	–	N
Cabernet Dorio	–	N
Cabernet Dorsa	–	N
Cabernet Franc	–	N
Cabernet Mitos	–	N
Cabernet Sauvignon	–	N
Chardonnay	–	B
Dornfelder	–	N
Dunkelfelder	–	N
Ehrenfelser	–	B
Blauer Frühburgunder	Frühburgunder	N
Gewürztraminer	–	Rs
Roter Gutedel	Gutedel, Chasselas	R
Weißer Gutedel	Gutedel, Chasselas	B
Helfensteiner	–	N
Heroldrebe	–	N
Johanniter	–	B
Kerner	–	B
Blauer Limberger	Lemberger, Blaufränkisch	N
Merlot	–	N
Merzling	–	B
Müllerrebe	Schwarzriesling, Pinot Meunier	N
Müller-Thurgau	Rivaner	B
Gelber Muskateller	Muskateller, Moscato, Muscat	B
Roter Muskateller	Muskateller, Moscato, Muscat	R
Muskat Ottonel	–	B
Muskat-Trollinger	–	N
Palas	–	N
Perle	–	Rs
Blauer Portugieser	Portugieser	N
Regent	–	N
Weißer Riesling	Riesling	B
Ruländer	Grauer Burgunder, Grauburgunder, Pinot gris, Pinot grigio	G
Saint Laurent	–	N
Sauvignon blanc	–	B
Scheurebe	–	B
Shiraz	Syrah	N
Blauer Silvaner	Silvaner	N
Grüner Silvaner	Silvaner	B
Blauer Spätburgunder	Spätburgunder, Clevner, Samtrot, Pinot noir, Pinot nero	N
Tauberswarz	–	N
Roter Traminer	Traminer	R
Blauer Trollinger	Trollinger	N
Blauer Zweigelt	Zweigelt	N

B = Blanc (Weiß), N = Noir (Schwarz), G = Gris (Grau), R = Rouge (Rot), Rs = Rosé (Rosa)◀.

10. Anlage 3 erhält folgende Fassung:

»Anlage 3

(zu § 10)

**Aufstellung der natürlichen Mindestalkoholgehalte für
Qualitätswein b. A. und Prädikatswein**

Rebsorte	Qualitäts- wein	Kabinett	Spätlese	Auslese	Beeren- auslese, Eiswein	Trocken- beeren- auslese		
	% vol/°Oe	% vol/°Oe	% vol/°Oe	% vol/°Oe	% vol/°Oe	% vol/°Oe		
1 Bestimmtes Anbaugebiet Baden								
1.1 Bereiche Markgräflerland, Tuniberg, Kaiserstuhl, Breisgau, Ortenau, Kraichgau und Badische Bergstraße								
1.1.1 Weißwein								
Auxerrois	8,9/69	10,9/82	12,5/92	14,5/105	} 18,1/128	} 22,1/154		
Bacchus	8,9/69	10,9/82	12,5/92	14,5/105				
Chardonnay	8,9/69	10,9/82	12,5/92	14,5/105				
Findling	8,9/69	10,9/82	12,5/92	14,5/105				
Freisamer	9,4/72	11,4/85	12,5/92	14,5/105				
Gewürztraminer	9,4/72	11,4/85	12,5/92	14,5/105				
Gutedel	8,0/63	10,0/76	11,6/86	14,1/102				
Johanniter	8,9/69	10,9/82	12,5/92	14,5/105				
Kerner	8,9/69	10,9/82	12,5/92	14,5/105				
Merzling	8,4/66	10,0/76	12,0/89	14,1/102				
Müller-Thurgau	8,4/66	10,0/76	12,0/89	14,1/102				
Muskateller	8,4/66	10,5/79	12,5/92	14,5/105				
Muskat Ottonel	8,4/66	10,5/79	12,5/92	14,5/105				
Nobling	8,4/66	10,5/79	12,5/92	14,5/105				
Perle	8,4/66	10,5/79	12,5/92	14,5/105				
Riesling	8,0/63	10,0/76	11,6/86	14,1/102				
Ruländer	9,4/72	11,4/85	12,5/92	14,5/105				
Sauvignon blanc	8,9/69	10,9/82	12,5/92	14,5/105				
Scheurebe	9,4/72	10,9/82	12,5/92	14,5/105				
Silvaner	8,4/66	10,5/79	12,5/92	14,5/105				
Solaris	9,4/72	11,4/85	12,5/92	14,5/105				
Traminer	9,4/72	11,4/85	12,5/92	14,5/105				
Weißburgunder	8,9/69	10,9/82	12,5/92	14,5/105				
nicht in das Rebsorten- verzeichnis nach § 11 eingetragene Rebsorten	9,4/72	11,4/85	12,5/92	14,5/105				
1.1.2 Rotwein								
Cabernet Mitos	8,9/69	10,9/82	13,0/95	} siehe nächste Seite				
Cabernet Sauvignon	8,9/69	11,4/85	12,5/92					
Dakapo	8,9/69	10,9/82	13,0/95					
Deckrot	8,4/66	10,5/79	12,5/92					
Dornfelder	8,9/69	10,9/82	13,0/95					
Dunkelfelder	8,9/69	10,9/82	13,0/95					
Lemberger	8,9/69	10,9/82	13,0/95					

Rebsorte	Qualitäts- wein	Kabinett	Spätlese	Auslese	Beeren- auslese, Eiswein	Trocken- beeren- auslese
	% vol/°Oe	% vol/°Oe	% vol/°Oe	% vol/°Oe	% vol/°Oe	% vol/°Oe
Merlot	8,9/69	11,4/85	12,5/92	14,5/105	18,1/128	22,1/154
Palas	8,9/69	10,9/82	13,0/95			
Portugieser	8,9/69	10,9/82	13,0/95			
Regent	8,9/69	10,9/82	13,0/95			
Saint Laurent	8,9/69	10,9/82	13,0/95			
Schwarzriesling	8,9/69	10,9/82	13,0/95			
Spätburgunder	8,9/69	11,4/85	13,0/95			
Tauberschwarz	8,4/66	10,5/79	12,5/92			
Trollinger	8,0/63	10,5/79	13,0/95			
nicht in das Rebsorten- verzeichnis nach § 11 eingetragene Rebsorten	8,9/69	10,9/82	12,5/92			

1.2 Bereiche Bodensee und Tauberfranken

1.2.1 Weißwein

Auxerrois	8,4/66	10,9/82	11,9/88	13,9/101	17,5/124	21,5/150
Bacchus	8,4/66	10,9/82	11,9/88	13,9/101		
Chardonnay	8,4/66	10,9/82	11,9/88	13,9/101		
Findling	8,4/66	10,9/82	11,9/88	13,9/101		
Freisamer	8,9/69	10,9/82	11,9/88	13,9/101		
Gewürztraminer	8,9/69	11,4/85	12,4/91	13,9/101		
Gutedel	8,0/63	10,0/76	11,4/85	13,9/101		
Johanniter	8,4/66	10,9/82	11,9/88	13,9/101		
Kerner	8,4/66	10,9/82	11,9/88	13,9/101		
Merzling	8,0/63	10,0/76	11,4/85	13,4/98		
Müller-Thurgau	8,0/63	10,0/76	11,4/85	13,4/98		
Muskateller	8,4/66	10,5/79	11,9/88	13,9/101		
Muskat Ottonel	8,0/63	10,5/79	11,9/88	13,9/101		
Nobling	8,0/63	10,5/79	11,9/88	13,9/101		
Perle	8,0/63	10,5/79	11,9/88	13,9/101		
Riesling	8,0/63	10,0/76	11,4/85	13,4/98		
Ruländer	8,9/69	11,4/85	12,4/91	13,9/101		
Sauvignon blanc	8,4/66	10,9/82	11,9/88	13,9/101		
Scheurebe	8,9/69	10,9/82	12,4/91	13,9/101		
Silvaner	8,0/63	10,5/79	11,9/88	13,9/101		
Solaris	8,9/69	11,4/85	12,4/91	13,9/101		
Traminer	8,9/69	11,4/85	12,4/91	13,9/101		
Weißburgunder	8,4/66	10,9/82	11,9/88	13,9/101		
nicht in das Rebsorten- verzeichnis nach § 11 eingetragene Rebsorten	8,9/69	11,4/85	11,9/88	13,9/101		

Rebsorte	Qualitäts- wein	Kabinett	Spätlese	Auslese	Beeren- auslese, Eiswein	Trocken- beeren- auslese
	% vol/°Oe	% vol/°Oe	% vol/°Oe	% vol/°Oe	% vol/°Oe	% vol/°Oe
1.2.2 Rotwein						
Cabernet Mitos	8,4/66	10,9/82	12,4/91			
Cabernet Sauvignon	8,4/66	11,4/85	12,4/91			
Dakapo	8,4/66	10,9/82	12,4/91			
Deckrot	8,0/63	10,5/79	11,9/88			
Dornfelder	8,0/63	10,9/82	12,4/91			
Dunkelfelder	8,4/66	10,9/82	12,4/91			
Lemberger	8,4/66	10,9/82	12,4/91			
Merlot	8,4/66	11,4/85	12,4/91			
Palas	8,4/66	10,9/82	12,4/91			
Portugieser	8,4/66	10,9/82	12,4/91			
Regent	8,4/66	10,9/82	12,4/91			
Saint Laurent	8,4/66	10,9/82	12,4/91			
Schwarzriesling	8,4/66	10,9/82	12,4/91	13,9/101	17,5/124	21,5/150
Spätburgunder	8,4/66	11,4/85	12,4/91			
Tauberschwarz	8,0/63	10,5/79	12,4/91			
Trollinger	8,0/63	10,5/79	12,4/91			
nicht in das Rebsorten- verzeichnis nach § 11 eingetragene Rebsorten	8,4/66	10,9/82	12,4/91			
2 Bestimmtes Anbaugebiet Württemberg						
2.1 Weißwein						
Auxerrois	7,5/60	9,5/73	11,4/85			
Bacchus	8,0/63	9,8/75	11,4/85			
Chardonnay	8,0/63	9,8/75	11,9/88			
Ehrenfelser	8,0/63	9,8/75	11,9/88			
Gewürztraminer	8,0/63	10,3/78	11,9/88			
Gutedel	7,5/60	9,5/73	11,4/85			
Johanniter	8,0/63	10,3/78	11,9/88			
Kerner	8,0/63	9,8/75	11,9/88			
Merzling	7,5/60	9,5/73	11,4/85			
Müller-Thurgau	7,5/60	9,5/73	11,4/85			
Muskateller	7,5/60	9,5/73	11,4/85			
Muskat Ottonel	7,5/60	9,8/75	11,9/88	13,0/95	17,5/124	21,5/150
Perle	8,0/63	9,8/75	11,9/88			
Riesling	7,0/57	9,5/73	11,4/85			
Ruländer	8,0/63	10,3/78	11,9/88			
Sauvignon blanc	8,0/63	10,3/78	11,9/88			
Scheurebe	8,0/63	9,8/75	11,9/88			
Silvaner	7,0/57	9,5/73	11,4/85			
Traminer	8,0/63	10,3/78	11,9/88			
Weißburgunder	7,5/60	9,8/75	11,9/88			
nicht in das Rebsorten- verzeichnis nach § 11 eingetragene Rebsorten	8,0/63	10,3/78	11,9/88			

Rebsorte	Qualitätswein	Kabinett	Spätlese	Auslese	Beeren- auslese, Eiswein	Trocken- beeren- auslese
	%vol/°Oe	%vol/°Oe	%vol/°Oe	%vol/°Oe	%vol/°Oe	%vol/°Oe
2.2 Rotwein						
Acolon	8,0/63	10,3/78	11,9/88			
Cabernet Cubin	8,0/63	10,3/78	11,9/88			
Cabernet Dorio	8,0/63	9,5/73	11,4/85			
Cabernet Dorsa	8,0/63	9,5/73	11,4/85			
Cabernet Franc	8,0/63	10,3/78	11,9/88			
Cabernet Mitos	8,0/63	10,3/78	11,9/88			
Cabernet Sauvignon	8,0/63	10,3/78	11,9/88			
Dornfelder	7,5/60	9,8/75	11,9/88			
Dunkelfelder	7,5/60	9,8/75	11,9/88			
Frühburgunder	7,5/60	9,5/73	11,4/85			
Helfensteiner	7,5/60	9,5/73	11,4/85			
Heroldrebe	7,5/60	9,5/73	11,4/85			
Lemberger	7,0/57	9,5/73	11,4/85			
Merlot	8,0/63	10,3/78	11,9/88			
Muskat-Trollinger	7,5/60	9,5/73	11,4/85			
Palas	8,0/63	10,3/78	11,9/88			
Portugieser	7,5/60	9,5/73	11,4/85			
Regent	8,0/63	10,3/78	11,9/88	13,0/95	17,5/124	21,5/150
Saint Laurent	7,5/60	9,8/75	11,9/88			
Schwarzriesling	7,5/60	9,8/75	11,9/88			
Shiraz	8,0/63	10,3/78	11,9/88			
Spätburgunder	7,5/60	9,8/75	11,9/88			
Tauberschwarz	7,5/60	9,8/75	11,9/88			
Trollinger	7,0/57	9,5/73	11,4/85			
Zweigelt	8,0/63	10,3/78	11,9/88			
nicht in das Rebsorten- verzeichnis nach § 11 eingetragene Rebsorten	8,0/63	10,3/78	11,9/88			

«.

11. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1.1 erhält folgende Fassung:

»1.1 Weißweinsorten:

Auxerrois, Bacchus, Weißer Burgunder, Chardonnay, Findling, Freisamer, Gewürztraminer, Roter Gutedel, Weißer Gutedel, Johanniter, Kerner, Merzling, Müller-Thurgau, Gelber Muskateller, Roter Muskateller, Muskat Ottonel, Nobling, Perle, Sauvignon blanc, Weißer Riesling, Ruländer, Scheurebe, Grüner Silvaner, Solaris, Roter Traminer«.

b) Nummer 2.2 erhält folgende Fassung:

»2.2 Rotweinsorten:

Acolon, Cabernet Cubin, Cabernet Dorio, Cabernet Dorsa, Cabernet Franc, Cabernet Mitos, Cabernet Sauvignon, Dornfelder, Dunkelfelder, Blauer Frühburgunder, Helfensteiner, Heroldrebe, Blauer Lemberger, Merlot, Müllerrebe, Muskat-Trollinger, Palas, Blauer Portugieser, Regent, Saint Laurent, Shiraz, Blauer Spätburgunder, Tauberschwarz, Blauer Trollinger, Blauer Zweigelt«.

12. In Anlage 5 Nr. 2.2 GL Salzberg EL Wildenberg wird die Zeile »Ellhofen, Grantschen« ersetzt durch die Zeile »Ellhofen, Grantschen, Wimmmental«.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 28. November 2007

HAUK

Verordnung des Finanzministeriums zur Änderung der Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung

Vom 29. November 2007

Auf Grund von § 17 Abs. 2 Satz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 848, ber. S. 1202) in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Landesregierung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 17 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes auf das Finanzministerium vom 4. Februar 1991 (GBl. S. 86) wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 der Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung vom 30. November 2004 (GBl. S. 865), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juli 2007 (GBl. S. 349), wird wie folgt geändert:

- In Nummer 18 Buchst. a bis c sowie f und g wird jeweils die Angabe »300 Millionen Euro« durch die Angabe »500 Millionen Euro« ersetzt.
- Nummer 21 Buchst. b erhält folgende Fassung:

»b) der in Nummer 18 Buchst. b und c nicht genannten Konzerne, konzernabhängigen Betriebe (Konzernspitzen und konzernabhängige Unternehmen aller Größenklassen) und sonstigen zusammenhängenden Unternehmen, bei denen mindestens ein Unternehmen ein Betrieb im Sinne von Buchstabe a ist,«.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

STUTTGART, den 29. November 2007

STRATTHAUS

Verordnung des Wirtschaftsministeriums zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung

Vom 29. November 2007

Es wird verordnet auf Grund von

- § 1 Abs. 2 und § 24 des Schornsteinfegergesetzes in der Fassung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2072)

nach Anhörung der in dieser Vorschrift genannten Verbände,

- § 1 der Verordnung der Landesregierung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Schornsteinfegergesetz vom 11. Dezember 1995 (GBl. S. 835):

Artikel 1

Die Kehr- und Überprüfungsordnung vom 30. September 1999 (GBl. S. 439), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. November 2006 (GBl. S. 374), wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Die Gebühr für einen Arbeitswert beträgt 1,01 Euro zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

STUTTGART, den 29. November 2007

PFISTER

Verordnung des Innenministeriums über die Erhöhung der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsvorsteher 2008

Vom 5. Dezember 2007

Auf Grund von §§ 7 und 9 Abs. 2 des Aufwandsentschädigungsgesetzes (AufwEntG) in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 281) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

§ 1

Die Anlage zum Aufwandsentschädigungsgesetz erhält folgende Fassung:

»Anlage

Tabelle der Aufwandsentschädigung

a) ab 1. Januar 2008

Größengruppe der Gemeinde		Rahmensatz der Aufwandsentschädigung monatlich	
Einwohnerzahl		Mindestbetrag Euro	Höchstbetrag Euro
nicht mehr als	250	472	985
mehr als	250 bis 500	698	1344
mehr als	500 bis 700	1018	1708
mehr als	700 bis 1000	1289	2409
mehr als	1000 bis 2000	1767	3030

b) ab 1. November 2008

Größengruppe der Gemeinde	Einwohnerzahl	Rahmensatz der Aufwandsentschädigung monatlich	
		Mindestbetrag Euro	Höchstbetrag Euro
nicht mehr als	250	478	999
mehr als	250 bis 500	708	1363
mehr als	500 bis 700	1032	1731
mehr als	700 bis 1000	1307	2442
mehr als	1000 bis 2000	1792	3073 «.

§ 2

Es werden ab 1. Januar 2008 um 1,5 Prozent, ab 1. November 2008 um 1,4 Prozent erhöht:

1. die nicht in einem Mindest-, Mittel- oder Höchstbetrag der Rahmensätze der Anlage zum Aufwandsentschädigungsgesetz und nicht in einem Bruchteil dieser Beträge festgesetzten Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Bürgermeister;
2. die nach § 5 AufwEntG weitergewährten Aufwandsentschädigungen;
3. die den früheren ehrenamtlichen Bürgermeistern und ihren bezugsberechtigten Hinterbliebenen zustehenden Ehrensold;
4. die in einer Satzung nach § 9 Abs.1 AufwEntG in einem Betrag festgesetzten Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Ortsvorsteher.

Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 gilt nur für die Aufwandsentschädigungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung festgesetzt worden sind. Wird eine auf Grund dieser Verordnung erhöhte Aufwandsentschädigung weitergewährt oder ist ein Ehrensold aus einer solchen Aufwandsentschädigung zu errechnen, werden die Aufwandsentschädigungen und der Ehrensold nicht nochmals erhöht.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Innenministeriums über die Erhöhung der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsvorsteher 2003/2004 vom 25. November 2003 (GBI. S. 725) und die Verordnung des Innenministeriums über die Erhöhung der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsvorsteher 2006/2007 vom 4. April 2007 (GBI. S. 238) außer Kraft.

STUTTGART, den 5. Dezember 2007

RECH

Bekanntmachung des Staatsministeriums über das Inkrafttreten des Staatsvertrages über die Einrichtung eines gemeinsamen Studienganges für den Amtsanwaltsdienst und die Errichtung eines gemeinsamen Prüfungsamtes für die Abnahme der Amtsanwaltsprüfung

Vom 21. November 2007

Der Staatsvertrag über die Einrichtung eines gemeinsamen Studienganges für den Amtsanwaltsdienst und die Errichtung eines gemeinsamen Prüfungsamtes für die Abnahme der Amtsanwaltsprüfung ist nach § 14 Absatz 2 Satz 2 und § 16 Absatz 2 dieses Staatsvertrages mit Wirkung vom 3. November 2007 in Kraft getreten.

STUTTGART, den 21. November 2007

WICKER

Berichtigung der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen (Realschullehrerprüfungsordnung I – RPO I) vom 24. August 2003 (GBI. S. 583, ber. GBI. 2004, S. 94)

In § 24 Abs. 1 Satz 1 ist das Wort »achten« zu streichen und durch das Wort »sieben« zu ersetzen.

Berichtigung der Verordnung der Landesregierung über die Gewährung eines Zuschlags zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit (Dienstbezügezuschlagsverordnung – DBZV) vom 6. November 2007 (GBI. S. 490)

§ 1 1. muss richtig lauten:

- »1. die Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; ausgenommen sind die Ehrenbeamten,«.

In § 2 Abs. (1) ist das Wort »Richer« zu streichen und durch das Wort »Richter« zu ersetzen.

In § 2 Abs. (3) 2. muss es richtig lauten:

- »2. die Leistungsbezüge für Professoren sowie für hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen,«.

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG

Staatsministerium, Reg. Amtmann Alfred Horn
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 50 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 10,30 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

Der Landtag
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf
archiv@landtag.nrw.de

Das Gesetzblatt im Internet: <http://www.vd-bw.de>

Einband- decken 2007

Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg

Postfach 10 43 63
70038 Stuttgart
Telefax 07 11/6 66 01-34

Der **Verkaufspreis** für eine Einbanddecke beträgt **9 EUR** einschließlich **Porto** und Verpackung.

Ausführung: Ganzleinen mit Goldfolienprägung wie in den Vorjahren.

Die **Lieferung erfolgt gegen Rechnung bei telefonischer oder schriftlicher Bestellung an die Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg.**

Die Auslieferung der Einbanddecken erfolgt voraussichtlich im März 2008.

Das Sachregister nebst zeitlicher Übersicht zum Jahrgang 2007 **wird den Beziehern im März 2008 kostenlos** zugesandt.
